Reichs-Gesetz gegen die Sozialdemokratie.

Gesetz

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen

der

Sozialdemokratie.

Ergänzt und erläutert

durch die amtlichen Materialien der Gesetzgebung

von

R. Höinghaus.

> Der Ernst dieser Zeit ist uns Allen klar und fühlbar. Wir müssen, ein Jeder in seinem Verhältnisse, dahin trachten, daß die Gefahren, die der sittlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit drohen, abgewendet werden.
>
> **Wilhelm.** Imp. Rex.

Im Anhang:

Genossenschafts- und Hülfskassen-Gesetze.

Berlin, 1878.

Verlag von Gustav Hempel.

(Bernstein u. Frank.)

Einleitung.

(Den amtlichen Motiven entnommen.)

In Erkenntniß der Gefahren, von welchen Staat und Gesellschaft durch das Umsichgreifen der sozialdemokratischen Bewegung bedroht sind, legten die verbündeten Regierungen im Mai 1878, aus Anlaß des gegen Seine Majestät den Kaiser verübten Attentates, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen vor. Der Reichstag lehnte diese Vorlage ab.

Bald darauf zeigte ein abermaliger Mordversuch gegen Seine Majestät den Kaiser von Neuem, wie leicht eine, jedes sittliche und rechtliche Gebot verachtende Gesinnung bis zu mörderischen Thaten sich zu steigern vermag, und zahlreiche Fälle von Majestätsbeleidigungen, welche sich an jenes erschütternde Ereigniß knüpften, lieferten den Beweis, wie weit solche Gesinnung bereits um sich gegriffen hat. Die verbündeten Regierungen sind dadurch in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß es zum Schutze von Staat und Gesellschaft unerläßlich sei, der verderblichen Agitation der Sozialdemokratie Einhalt zu thun, welche als die Hauptursache der zu Tage getretenen Verwirrung der Rechtsbegriffe und Verwilderung der Gemüther angesehen werden muß. Die Regierungen sind nach wie vor der Meinung, daß es zu diesem Zwecke des Erlasses gesetzlicher Vorschriften bedürfe, welche direkt und ausschließlich gegen die sozialdemokratische Bewegung gerichtet sind.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie stimmt daher in seinen Grundgedanken mit der früheren Vorlage überein.

Die Bestrebungen der Sozialdemokratie sind auf die praktische Verwirklichung der radikalen Theorieen des modernen Sozialismus und Kommunismus gerichtet. Nach diesen Theorieen ist die heutige Produktionsweise als unwirthschaftlich und als eine ungerechte Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital zu verwerfen. Die Arbeit soll von dem Kapital emanzipirt, das Privatkapital in Kollektivkapital, die individuelle, durch Konkurrenz sich regelnde Produktion in eine genossenschaftliche planmäßige Produktion verwandelt werden; das Individuum

soll in der Gesellschaft aufgehen. Die sozialdemokratische Bewegung unterscheidet sich scharf von den humanitären Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klassen dadurch, daß sie davon ausgeht, eine Hebung der Lage derselben auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung sei unmöglich, und nur durch die erwähnte Sozialrevolution erreichbar. Die Durchführung einer solchen Revolution soll, unter gleichzeitiger Umwälzung der bestehenden Staatsverfassungen, durch eine internationale Kooperation der arbeitenden Klassen aller Kulturstaaten erfolgen. Diesen revolutionären und internationalen Charakter hat die Bewegung insbesondere seit der im September 1864 zu London erfolgten Gründung der „Internationalen Arbeiterassoziation" erlangt (vgl. deren Statuten in der Anlage A unter I).

In Deutschland fand die erste Organisation sozialdemokratischer Bestrebungen im Jahre 1863 durch Lassalle statt. Der von demselben gestiftete „Allgemeine Deutsche Arbeiterverein" (vergl. Anlage A unter II) hatte noch einigermaßen ein reformatorisches und nationales Gepräge. Bald jedoch trennten sich die radikaleren Elemente, und im August 1869 wurde zu Eisenach unter der Bezeichnung „sozialdemokratische Arbeiterpartei" eine Filiale der internationalen Arbeiterassoziation gegründet (vergl. Eisenacher Programm, Anlage A Nr. III).

Die „sozialdemokratische Arbeiterpartei" und der „Allgemeine Arbeiterverein" bekämpften sich gegenseitig eine Zeit lang auf das Heftigste, bis allmälig die radikale und antinationale Richtung die Oberhand gewann. Im Mai 1875 fand auf dem Kongresse in Gotha die Wiedervereinigung der bis dahin getrennten Gruppen der deutschen Sozialdemokratie zu einer einheitlichen Verbindung unter der Bezeichnung „die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands" statt. Das Programm dieser neuen Verbindung läßt über die revolutionären und kommunistischen, den Tendenzen der „Internationale" im Wesentlichen entsprechenden Grundsätze und Endziele der Verbindung keinen Zweifel (vergl. Anlage A Nr. IV).

Dieselbe erstreckt sich über ganz Deutschland. Daneben besteht eine große Anzahl von lokalen sozialdemokratischen Vereinen und gewerbliche Fachvereine gleicher Richtung verzweigen sich über das ganze Bundesgebiet.

Auf dem allgemeinen Sozialistenkongresse, welcher im Herbste 1877 in Gent abgehalten wurde, und an welchem ein Delegirter der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands Theil nahm, fand

die „großartige Organisation" der deutschen Sozialdemokratie ungetheilte Anerkennung. Auf diesem Kongresse wurde der internationale Bund durch Konstituirung einer allgemeinen Union der sozialistischen Partei erneuert. In dem bezüglichen Manifeste (siehe Anlage A. unter V) wird der gemeinsame Operationsplan dargelegt und besonders die Nothwendigkeit der politischen Aktion als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppirung (Organisation) betont. Das Manifest schließt mit den Worten:

> Möge bei jedem Volke die Klasse der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei konstituiren, und möge diese sozialistische Partei Hand in Hand marschiren mit der sozialistischen Partei aller übrigen Länder.
>
> Es gilt den Kampf um all' eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien!
>
> Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!

Es handelt sich also um nichts weniger, als um den Bruch mit der gesammten bisherigen Rechtsentwickelung der Kulturstaaten, um eine radikale Umwälzung der bestehenden Besitz- und Eigenthumsverhältnisse von unten auf.

Die Organisation des „Proletariats", die Zerstörung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und die Herstellung der „sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates" durch das organisirte Proletariat, das sind die ausgesprochenen Endziele der Sozialdemokratie.

Diesen Zielen entspricht die in Wort und Schrift mit leidenschaftlicher Energie betriebene wohlorganisirte sozialistische Agitation und deren Methode. Die Agitation sucht in den ärmeren und weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit mit ihrer Lage, sowie die Ueberzeugung von der Hoffnungslosigkeit derselben unter der bestehenden Rechtsordnung zu verbreiten, sie, als die „Enterbten", zu Neid und Haß gegen die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft aufzureizen. Die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen, welche die Gesellschaft zusammenhalten, werden erschüttert, Ehrfurcht und Pietät verhöhnt, die Rechtsbegriffe der Massen werden verwirrt, die Achtung vor dem Gesetze wird zerstört. Die gehässigsten Angriffe und Schmähungen gegen das Deutsche Reich und seine Institutionen, gegen das Königthum und gegen das Heer, dessen ruhmreiche Geschichte verunglimpft wird, geben der sozialistischen Agitation

in Deutschland ein spezifisch antinationales Gepräge; sie entfremdet die Gemüther der heimischen Sitte und dem Vaterlande. — Die Darstellungen, welche in Wort und Schrift von früheren revolutionären Ereignissen gegeben werden, die Verherrlichung bekannter Revolutionsmänner, sowie der Thaten der Pariser Kommune sind geeignet, revolutionäre Gelüste und Leidenschaften zu erregen und die Massen zu Gewaltthaten geneigt zu machen.

Die Beläge für diese Art der Agitation liefern in großem Umfange die sozialdemokratische Presse und die Reden der Führer und Agitatoren. Die Agitation hat im Laufe der letzten Jahre, wie das Hauptorgan der deutschen Sozialdemokratie, der „Vorwärts" (siehe Agitationsnummer Nr. 65 de 1878) triumphirend hervorhebt, eine „riesige" Ausdehnung gewonnen; sie ist in Kreise gedrungen, welche ihr früher unzugänglich waren. Die Zahl der sozialdemokratischen Zeitschriften und ihrer Abonnenten, die massenhafte Verbreitung sozialdemokratischer Druckschriften aller Gattungen — Flugblätter, Brochüren, Lieder- und Bilderbücher, Kalender — sowie die Zahl der geschulten sozialistischen Agitatoren und Wanderredner sind in stetigem Zunehmen begriffen. Die Erfolge der Agitation sind in der starken Vermehrung der Stimmen hervorgetreten, welche der Sozialdemokratie bei politischen und kommunalen Wahlen zugefallen sind, und dementsprechend ist die Zuversicht ihrer Anhänger gewachsen. (Vergl. die in Anlage B. auszugsweise mitgetheilten Berichte über den Gang und Stand der sozialistischen Agitation.) Die fortgesetzte Beunruhigung und Störung des öffentlichen Friedens, welche durch die sozialdemokratische Agitation hervorgerufen wird, schädigt empfindlich das Gemeinwohl und hindert eine gedeihliche und normale Entwickelung auf wirthschaftlichem wie auf politischem Gebiete.

Es ist daher ein Gebot der Selbsterhaltung für Staat und Gesellschaft, der sozialdemokratischen Bewegung mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Zunächst aber ist der Staat berufen, die durch die Sozialdemokratie bedrohte Rechtsordnung zu schützen und der sozialistischen Agitation Schranken zu setzen. Freilich kann der Gedanke nicht durch äußeren Zwang unterdrückt, die Bewegung der Geister nur in geistigem Kampfe überwunden werden. Wohl aber können und dürfen einer solchen Bewegung, wenn sie falsche Bahnen verfolgt und verderblich zu werden

droht, die Mittel zu ihrer Ausbreitung auf gesetzlichem Wege entzogen werden. Die sozialistische Agitation, wie sie seit Jahren betrieben wird, ist ein fortgesetzter Appell an die Gewalt und an die Leidenschaften der Menge, um staatliche und gesellschaftliche Ordnung umzustürzen. Einem solchen Unternehmen **kann** der Staat Einhalt thun, indem er der Sozialdemokratie ihre wichtigsten Agitationsmittel nimmt und ihre Organisation zerstört; er **muß** dies thun, wenn er sich nicht selbst aufgeben und nicht in der Bevölkerung die Ueberzeugung entweder von seiner Ohnmacht oder von der Berechtigung der revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie aufkommen lassen will.

Dieser Nothwendigkeit gegenüber tritt auch die Besorgniß zurück, daß die aus dem Lichte der Oeffentlichkeit verdrängte Agitation um so nachhaltiger und gefährlicher im Geheimen werde fortgesetzt werden. Ueberdies läßt sich mit Grund bezweifeln, daß Letzteres in erheblich stärkerem Maße geschehen werde, als es schon gegenwärtig der Fall ist.

Dem Staate allein wird es indessen auch mit Hülfe der in dem Entwurfe vorgeschlagenen Mittel nicht gelingen, die sozialdemokratische Bewegung zu beseitigen: diese Mittel bringen die Vorbedingung für die Heilung des Uebels, nicht die Heilung selbst. Es bedarf vielmehr der thätigen Mitwirkung aller erhaltenden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, um durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte, wie durch weitere wirthschaftliche Reformen die Wurzeln des Uebels zu beseitigen.

Die in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften auf den Gebieten der Presse und des Vereinswesens, auf welchen sich die sozialdemokratische Agitation vorzugsweise bewegt, in Verbindung mit den Vorschriften des Strafgesetzbuches reichen, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht aus, um jener Agitation Halt zu gebieten. Die fortgesetzte Handhabung dieser Vorschriften gegenüber der Sozialdemokratie, die Schließung vieler Vereine, die Auflösung zahlreicher Versammlungen, strenge Bestrafung der massenhaften durch Wort und Schrift verübten Vergehen haben nicht vermocht, die Ausbreitung der sozialdemokratischen Bewegung im Ganzen aufzuhalten. Dies beruht wesentlich auf dem vorwiegend repressiven Charakter der bezüglichen Gesetze, welche einzelne Rechtswidrigkeiten, nicht aber eine fortgesetzte

staats- und gesellschaftsfeindliche Thätigkeit im Auge haben. Nach den verschiedenen in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vereinsgesetzen ist die Bildung politischer Vereine im Allgemeinen unbeschränkt; ihre Schließung setzt in der Regel voraus, daß bestimmte in den Gesetzen vorgeschriebene Schranken überschritten worden sind. Nur in einzelnen Bundesstaaten sind die Verwaltungsbehörden gesetzlich ermächtigt, Vereine wegen ihrer staats- oder gesellschaftsgefährlichen Haltung und Tendenz zu schließen; auch hier wird die Wirkung der Schließung abgeschwächt durch die Leichtigkeit, mit welcher die Bildung eines neuen gleichartigen Vereines erfolgen kann. Versammlungen können in der Regel nicht zum Voraus verboten, sondern nur aufgelöst werden in gewissen eng formulirten Fällen: das Reichsgesetz über die Presse vollends kennt keinerlei Präventivmaßregeln.

Bei diesem Charakter der in Betracht kommenden Gesetze würde der sozialdemokratischen Agitation gegenüber eine schärfere Handhabung derselben, wenn sie möglich wäre, ebensowenig von Wirkung sein, als einzelne Abänderungen derselben, so sehr solche sich auch sonst empfehlen möchten. Wollte man aber eine Revision derselben in der Richtung vornehmen, daß damit auch jener Agitation wirksam begegnet werden könnte, so würde man über das Bedürfniß hinaus das Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung allgemeinen und dauernden Einschränkungen zu unterwerfen genöthigt sein. Auch auf dem Boden des Strafgesetzbuches erscheint die Lösung der Aufgabe nicht erreichbar.

Dazu bedarf es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten, durch welche die für die innere Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Behörden in den Stand gesetzt werden, ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, Staat und Gesellschaft vor inneren Gefahren zu schützen, der Sozialdemokratie gegenüber zu genügen; es bedarf eines Spezialgesetzes, welches das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbebetriebes, sowie die Freizügigkeit ausschließlich den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gegenüber wirksamen Beschränkungen unterwirft.

Die Sozialdemokratie hat dem Staate und der Gesellschaft offen den Krieg erklärt und deren Zerstörung als ihr Endziel proklamirt; sie hat damit selbst den Boden des für Alle gleichen Rechtes verlassen und kann sich deshalb nicht beschweren, wenn

ihr dasselbe nur insoweit zu Gute kommen soll, als es mit der Sicherheit und Ordnung des Staates vereinbar ist.

Ueberhaupt weisen außerordentliche und krankhafte Zustände, welche den Staat bedrohen, auf eine Abhülfe durch Spezialgesetze hin, welche sich ausschließlich auf die Abwendung der vorhandenen Gefahr richten und mit der Erreichung dieses Zieles ihre Wirksamkeit von selbst verlieren. Diesen Weg hat man unter ähnlichen Verhältnissen auch in Frankreich und in England dem Wege der Abänderung des gemeinen Rechtes vorgezogen. Was die französische Gesetzgebung betrifft, so darf insbesondere auf das Gesetz vom 14. März 1872 Bezug genommen werden, welches ausschließlich gegen die Bestrebungen der Internationale und gleichartige Bestrebungen gerichtet ist. In der englischen Gesetzgebung finden sich zahlreiche Vorgänge, wonach man bis in die neueste Zeit hinein, wenn die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft in Frage stand, kein Bedenken getragen hat, die Habeas-Corpus-Akte zeitweise außer Kraft zu setzen und die Exekutivgewalt behufs Abwehr drohender Gefahr mit Vollmachten zu versehen, welche in mehrfacher Beziehung über diejenigen hinausgehen, die der vorliegende Entwurf in Vorschlag bringt.

Der Entwurf wendet sich ausschließlich gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Daß die Ausführung des Gesetzes, abgesehen von den Strafbestimmungen, in die Hand der Exekutivbehörden gelegt werden soll, rechtfertigt sich durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich um die Abwendung einer gemeinen Gefahr, also recht eigentlich um eine Aufgabe der Polizei. Es handelt sich um eine gleichmäßige, energische und anhaltende Bekämpfung einer weitverzweigten revolutionären Organisation und Agitation. Die hierbei in Betracht kommenden Fragen sind weniger von juristischen als von politischen Gesichtspunkten aus zu beurtheilen, und eben deshalb wird auch die Beurtheilung und Entscheidung derselben nicht richterlichen, sondern politischen Organen zu übertragen sein.

In der 4. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 16. September 1878 fand die erste Lesung des Sozialistengesetzes statt.

Zur Einleitung der Berathung ergreift der Vicekanzler Graf zu Stolberg-Wernigerode das Wort. Derselbe bemerkt,

daß derjenige, welcher die öffentlichen Verhältnisse in den letzten Monaten beobachtet hat, davon überzeugt sein müsse, welche Stellung die verbündeten Regierungen diesen Verhältnissen gegenüber einzunehmen hätten. Bei der Vollständigkeit der Motive, welche der heute zur Berathung stehenden Vorlage beigegeben seien und welche ein gesetzliches Einschreiten als nothwendig darthun, würde es nur zu Wiederholungen führen, wollte er die einzelnen Punkte der Vorlage hier erläutern. Das Eine wolle er aber hier mit voller Bestimmtheit erklären, daß die verbündeten Regierungen von der Nothwendigkeit durchdrungen seien, Waffen, wie der Entwurf sie vorschlage, zu erhalten, wenn anders sie in der Lage sein sollen, den bestehenden Gefahren mit Erfolg wirksam entgegen zu treten, mit welchen die sozialdemokratische Bewegung Staat und Gesellschaft bedrohe. Daß diese Gefahren bestehen, davon werde man mit wenigen Ausnahmen überzeugt sein. Mit den vorgeschlagenen Maßregeln werde man allerdings noch nicht ausreichen, die größte Schwierigkeit liege auf anderen Gebieten, es müsse darauf hingewirkt werden, daß Gottesfurcht, Treue und Zuverlässigkeit in Handel und Wandel gestärkt würden, damit die Verführung der Sozialdemokratie den Boden verliere. Sind Sie davon überzeugt, so schließt der Redner, daß es außerordentlicher Maßregeln bedarf gegen die Ausschreitungen der Sozialdemokraten, dann gewähren Sie uns scharfe Waffen; mit halben Maßregeln wird mehr geschadet als genützt.

Der erste Redner gegen das Gesetz ist der Abg. Reichensperger (Olpe). Derselbe weist darauf hin, daß die Sozialdemokratie seitens des Zentrums auf die schärfste und härteste Weise bekämpft werde, weil sie die Autorität der Kirche untergrabe, aber durch diese Vorlage werde eine Unterdrückung dieser Partei nicht erreicht. Dagegen ist er der Meinung, daß in mehr als einer Richtung unser Strafgesetz einer Erweiterung bedürfe.

Abg. v. Helldorff (deutsch-konservativ) hält die gegenwärtige Vorlage für eine wesentliche Verbesserung der früheren, abgelehnten. Seine Partei habe der früheren Vorlage zugestimmt und ihre Stellung zu der Frage sei durch das zweite Attentat in keiner Weise geändert. Das gegenwärtige Gesetz präsentire sich als ein Präventivgesetz im eminentesten Sinne des Worts. Auf die Worte im § 1 komme es nicht an, das Ziel des Gesetzes sei sehr klar bezeichnet, es richte sich gegen die Sozialdemokratie oder gegen die deutsche Abtheilung der internationalen Kommu-

nisten. Das sei doch ein sehr klar abgemessener Begriff. Die Thatsache, daß unter der Herrschaft der bestehenden Gesetze ein so bedrohlicher innerer Krieg entstehen konnte, beweise, wie dringend reformbedürftig unsere Gesetze seien. Aber zu einer großen Reform sei jetzt keine Zeit, die Gefahr sei dringend und deshalb Präventivmaßregeln nothwendig. Darin stimmt Redner dem Abg. Reichensperger bei, daß die Religion ein wirksames Mittel gegen die Sozialdemokratie sei, aber deshalb könne er Schutzgesetze nicht für überflüssig halten.

Abg. Bebel spricht gegen das Gesetz und sucht auszuführen, daß die Sozialdemokratie ihre Ziele offen und klar darlege.

Bundesbevollmächtigter Graf zu Eulenburg: Es ist Bezug genommen worden auf eine Auskunft, die von den Vertretern der Bundesregierungen erwartet wird; dieselbe betrifft die gegen den inzwischen verstorbenen Verbrecher Nobiling stattgehabte Untersuchung. In dieser Beziehung, m. H., habe ich zu erklären, daß über die Möglichkeit oder Zulässigkeit der Mittheilung der Verhandlung des Prozesses, welcher gegen Nobiling eingeleitet war, die preußische Justizbehörde zu befinden haben würde, wenn die Vorlegung verlangt wird; so viel aber, m. H., kann ich Ihnen sagen, daß in der That eine Vernehmung Nobiling's stattgefunden hat und daß er in dieser Vernehmung, so viel mir davon bekannt geworden ist, ausgesagt hat, daß er an sozialdemokratischen Versammlungen theilgenommen und an den dort vorgetragenen Lehren Gefallen gefunden habe. Mehr mitzutheilen muß ich, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die preußische Justizbehörde über die Vorlegung der Akten zu befinden hat, mich enthalten. Wenn nun aber daraus weiter gefolgert worden ist, daß ein Zusammenhang zwischen den ruchlosen Thaten, die im Mai und Juni dieses Jahres stattgefunden haben, und der Sozialdemokratie nicht existiren, muß ich zunächst Veranlassung nehmen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß ich im Mai von dieser Stelle aus bereits gesagt habe, die Behauptung ginge nicht dahin, daß die Thaten direkt von der Sozialdemokratie angestellt seien; ich bin nicht in der Lage, diese Behauptung jetzt aufzustellen oder überhaupt in dieser Richtung Neues beizufügen. Die Behauptung ging aber dahin, daß die Lehren der Sozialdemokratie und die Art und Weise, wie sie in einer leidenschaftlichen Agitation verbreitet werden, wohl geeignet wären, in verwilderten Gemüthern dergleichen traurige

Früchte zur Zeitigung zu bringen, wie wir sie zu unserm tiefsten Bedauern haben erleben müssen, und an dieser Behauptung, m. H., glaube ich in Uebereinstimmung mit der gesammten deutschen Presse, mit alleiniger Ausnahme der sozialdemokratischen auch heute noch festhalten zu dürfen. Indem ich sicher bin, in dieser Richtung einem Widerspruche nicht zu begegnen, bin ich aber doch, so wenig es mir erwünscht ist, genöthigt, einigen Behauptungen gegenüber, die vorhin aufgestellt worden sind, in einigen Beziehungen daran zu erinnern, welche Stellung die sozialdemokratische Presse diesen Ereignissen gegenüber eingenommen hat. Wie es hier — und ich zweifle nicht an der Aufrichtigkeit — geschehen ist, so wird immer vorangestellt, daß die Sozialdemokratie den Mord, unter welcher Gestalt er auch auftrete, verabscheue. Was aber geschieht gleichzeitig? Es wird zunächst in Organen der Sozialdemokratie der Versuch gemacht, den Nachweis zu führen, daß die Attentate bestellte Arbeit gewesen seien. Als man einsah, daß auf dem Wege nicht fortzukommen sei und als sogar Organe der Sozialdemokratie — ich werde hernach eine Probe davon mittheilen — im Auslande erklärten, daß sie überzeugt seien, es wäre Derartiges nicht der Fall, da ging man dazu über, die Nichtzurechnungsfähigkeit der beiden Verbrecher zu behaupten, sie als Idioten und ihre Thaten als Erscheinungen darzustellen, wie sie zu allen Zeiten hin und wieder vorgekommen seien und für die Niemand verantwortlich sein könne. M. H., die Untersuchung, die geführt worden ist, hat nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür gegeben, daß die beiden Männer irgendwie nicht im Stande gewesen seien, die Folgen und die Bedeutung ihrer Thaten zu überlegen, im Gegentheil, Alles, was sich hat feststellen lassen, ist das, daß sie mit vollkommener Zurechnungsfähigkeit und im letzten Falle mit einer boshaften Abgefeimtheit gehandelt haben, wie sie wohl selten vorkommt. Demnächst, m. H., ist man aber hierbei nicht stehen geblieben, sondern es ist in vielen Organen der Sozialdemokratie dazu übergegangen, die Thaten zu entschuldigen, die Leute zu exkulpiren. Man hat nicht sie, sondern die Gesellschaft verantwortlich gemacht für die Verbrechen, welche begangen worden waren. Sie werden sich erinnern eines Artikels des Hauptorgans der Sozialdemokratie, des Leipziger „Vorwärts", welcher schließt: „Nicht sie gehören auf die Anklagebank sondern Ihr, Ihr, die Gesellschaft, die Ihr mit den wahnwitzigen und nichtsnutzigen Zuständen hervorgerufen habt, daß dergleichen

geschehen." Parallel damit, m. H., gingen die Aeußerungen über die frevelhaften Thaten, die in Rußland gegen hohe Beamte versucht, beziehungsweise vollführt waren. In Beziehung auf das Attentat der Wjera Sassulitsch und den Mord des Generals Mesenzow haben Sie in einem hier erscheinenden Blatte die Frage gelesen: „Nun, was blieb Jenen denn übrig? Wie anders konnten sie sich helfen?" Endlich, m. H., hat die Sozialdemokratie im Auslande ausdrücklich und mit direkten Worten ihre Sympathie mit diesen Thaten ausgesprochen. Der Kongreß der jurassischen Föderation, welcher im Juli d. J. in Freiburg getagt hat, hat ausdrücklich gesagt, die Akte Hödels und Nobilings wären revolutionäre Akte, die ihre volle Sympathie hätten. Und in einer Korrespondenz eines Organs, welches in Genf erscheint, einer Korrespondenz aus Florenz vom 3. September heißt es: „Gekommen ist der Moment, welcher am Firmament des italienischen Proletariats glänzt, und wenn der Moment gekommen sein wird, werden auch wir unsern Hödel und Nobiling haben." Nun, m. H., ist mir sehr wohl bekannt, daß nicht Alles von ausländischen, sozialistischen und sozialdemokratischen Bestrebungen und Verbindungen eine Richtung hat. Es ist mir sehr wohl bekannt, was vorhin schon angedeutet wurde, daß die Richtung Marx' eine andere ist, als die Richtung der sogenannten Anarchisten. Aber, m. H., es ist nicht zu leugnen, daß diese Verbindungen alle untereinander im Zusammenhange stehen, und es ist eine Erfahrung in solchen Bewegungen, die auf dem Gesetze der Schwere beruhen, daß die extremeren Richtungen allmälig die Oberhand gewinnen und die gemäßigteren ihnen gegenüber sich nicht aufrecht erhalten können. Ich glaube also voll und ganz berechtigt zu sein, wenn ich wiederhole, die Lehren, die Tendenzen und die Agitationsweise der Sozialdemokraten sind dafür verantwortlich, daß so traurige Dinge bei uns vorkommen. Und wenn Sie diese Lehren und Ziele der Sozialdemokraten etwas näher in's Auge fassen, dann ist nicht, wie vorhin gesagt worden ist, die friedliche Entwickelung das Ziel, sondern die friedliche Entwickelung ist nur eine Etappe, welche zu den letzten Zielen führen soll, Zielen, die auf keinem anderen Wege, als auf dem Wege der Gewalt erreicht werden können! Ihnen gegenüber, m. H., die Sie die Programme, die Schriften der Sozialdemokratie näher kennen, brauche ich nicht Schritt vor Schritt diesen Beweis zu führen, der hundertmal geführt worden ist. Wenn aber jetzt behauptet worden ist, daß gerade Herr Marx derjenige wäre, der es verabscheut, mit anderen als fried-

lichen Mitteln in die Aktion einzutreten, dann kann ich mir doch nicht versagen, ein paar Aeußerungen gerade dieses Mannes anzuführen, welche das Gegentheil beweisen. Marx sagt in seiner Schrift über das Kapital: „Unsere Zwecke können nur erreicht werden durch den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Gesellschaft.“ Und an einer anderen Stelle, welche in der Schrift des Herrn Bebel „Unsere Ziele“ zitirt wird, heißt es als ein Ausspruch von Marx: „Die Gewalt ist der Geburtshelfer jeder alten Gesellschaft, die mit einer neuen schwanger geht, sie ist selbst eine ökonomische Potenz.“ Und der Herr Vorredner selbst hat in seiner Schrift „Unsere Ziele“, die in sechster Auflage erschienen ist, an einer Stelle Folgendes gesagt: „Der Verlauf dieser Entwickelung hängt von der Intensität ab, mit der die betheiligten Kreise die Bewegung erfassen, er hängt von dem Widerstande ab, den die Bewegung an ihren Gegnern findet. Das Eine ist sicher: je heftiger der Widerstand, um so gewaltiger die Herbeiführung des neuen Zustandes. Mit Sprengen von Rosenwasser wird die Sache auf keinen Fall gelöst.“ Nun, m. H., ich glaube, es ist Beweis genug, welches die Mittel sind, mit denen allein die Ziele ins Werk gesetzt werden. Beweis genug, daß der Staat berechtigt und nach den Regeln der Nothwehr auch verpflichtet ist, nicht erst abzuwarten, bis die Gewalt eintritt, sondern bei Zeiten diejenigen Maßregeln zu treffen, welche nothwendig sind, um vorzubeugen, um Staat und Gesellschaft gegen die verderblichen Wirkungen solcher Lehren, solcher Agitationen in Schutz zu nehmen.

Abg. Dr. Bamberger stellt zunächst den Antrag, die Vorlage einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen. Wenn die Sozialdemokratie so mächtig geworden ist, wie es geschildert, und wenn die Majorität der Ueberzeugung ist, daß die Bestrebungen der Sozialdemokratie unverträglich sind mit den Grundlagen unseres Staates, dann müssen wir entweder thatenlos untergehen oder uns dieser Gefahr zu erwehren versuchen. Es ist außerordentlich schmerzlich, daß gerade das junge deutsche Reich gezwungen ist, diesen internationalen Kampf in seinen Grenzen auf gesetzgeberischem Gebiete aufzunehmen und auszutragen. Die Neigung des Deutschen zu abstrakten Bildungen ohne Rücksicht auf praktische Durchführbarkeit sowie der schnelle Machtzuwachs Deutschlands bei großen inneren und wirthschaftlichen Schwierigkeiten sind die Ursachen zu dieser traurigen Noth-

wendigkeit. Zudem ist in der deutschen Sozialdemokratie das Nationalgefühl so schwach, daß der wüthendste italienische oder französische Kommunist neben dem deutschen Sozialdemokraten wie ein feuriger Patriot dasteht, wenn es sich darum handelt, um eines Parteiprogramms willen die Existenz der Nation in Frage zu stellen. Für Deutschland handelt es sich darum, ob es vor der Katastrophe thun will, was andere Staaten erst nach dem Eintritt derselben gethan haben. Es kommt nicht darauf an, welche Definitionen die einzelnen Führer der Sozialdemokraten vom Eigenthum geben, im Momente der Eruption werden alle diese Definitionen von den erregten Massen vergessen sein. Die Vorlage ist kein Ausnahmegesetz in dem Sinne, daß von demselben nur eine bestimmte Kategorie von Leuten getroffen werde, sondern es ist ein sachliches Ausnahmegesetz, welches Handlungen strafbar macht, welche bisher straffrei waren. Redner erklärt, er glaube nicht an die Zukunft der sozialistischen Bewegung in dem Sinne, daß ihr eine Umgestaltung der gesammten Gesellschafts- und Produktionsverhältnisse gelingen werde; wer das thue, dem müsse es allerdings schwer fallen, diese Bewegung zu bekämpfen, der müsse mit ihr paktiren, wenn er nicht in innern Widerspruch mit sich selbst gerathen wolle. Es giebt viel sozialistische Programme, welche sich nicht als kommunistische darstellen und doch fast ebenso gefährlich sind. So greifen manche derselben, z. B. Jörg, nur das „römische" Eigenthum im Gegensatz zu dem „germanischen", manche nur das Kapital an, und doch sind alle diese Distinktionen nur Spielerei. Es ist nicht so einfach, das Mittel des Abg. v. Helldorff anzuwenden und die Religion in die Herzen, welche sie verloren haben, wieder hineinzubringen, aber man kann religiös und monarchisch sein und dennoch sozialistische Theorien verfechten. Davon giebt der „Staatssozialist" recht schlagende Beispiele. Das Aufhetzen ganzer Klassen der Bevölkerung auf Grund der Besitzverhältnisse, das auch von anderen Seiten als von den Sozialdemokraten geübt wird, muß ebenfalls von diesem Gesetz betroffen werden.

Abg. Dr. Hänel: Ich bin nicht im Stande zu glauben, daß der Gesetzentwurf den praktischen Erfolg haben wird, den man von ihm voraussetzt. Weil ich nicht an den einzig rechtfertigenden Erfolg des Gesetzes glaube, stimme ich gegen dasselbe. Ich will mich aber nicht auf den rein negativen Standpunkt jedem gesetzgeberischen Vorgehen gegenüber stellen, aber das Vorgehen muß immer auf dem Boden des gemeinen Rechts stehen.

Fürst Bismarck: Zur Zeit befindet sich die Regierung im Zustande der Nothwehr gegen eine großgewordene Gefahr, denn die Sozialdemokratie fordert zur Gewaltthat auf. Die Versuche, die ich dagegen gemacht habe bei den verschiedenen Akten der Gesetzgebung, die wir hatten, sind ja bekannt und in der Erinnerung des Reichstages; Sie wissen ja, ich bin damit nicht durchgekommen, ich habe viel Vorwürfe darüber hören müssen, aber es hat von dem Augenblick an Versuchen, dem entgegenzutreten, nicht gefehlt. Ich glaube auch nicht an die Fruchtlosigkeit unserer Versuche, von der man immer spricht, wir haben gar nicht nöthig, in Deutschland zu den drastischen Mitteln, wie in Frankreich, zu greifen, aber Frankreich ist von dem Vorort des Sozialismus sehr erheblich zurückgetreten auf einen Standpunkt, mit dem die Regierung und die Gesellschaft es aushalten kann. Wodurch denn? Etwa durch die Ueberzeugung? Nein! durch gewaltsame Repressionen, durch Mittel, die ich gar nicht zur Nachahmung bei uns empfehlen möchte, und ich hoffe, wir werden dahin bei uns nicht kommen. England hat für alle derartigen Exzesse und Vergiftungen der öffentlichen Meinung sehr viel strengere Strafen, wer dort einmal gefaßt wird, so ist eine Gefängnißstrafe von dreißig Tagen das Mindeste. Was ist aber ein englisches Gefängniß? Das ist nicht wie hier in Plötzensee, wo ja die Herren sich ganz behaglich finden, sondern da ist eine hölzerne Pritsche und weiter nichts, das ist, wie wenn Jemand auf Latten liegt, und solche dreißig Tage Gefängniß ist nicht etwas, was sich Jemand so leicht gefallen läßt, als zwei Monate Plötzensee. Ist denn dieser rhetorische Appell, der damals auf der Tribüne gemacht wurde, dieser Appell an die Drohungen und die Gewaltthat, ist denn das blos als eine rhetorische Form zu nehmen und die Aufforderung zur Gewaltthat und die Vorbereitung auf künftige Gewaltthat ist ja in der Presse immer sehr erkennbar, auch ohne daß es so deutlich wird, wie in den letzten Wochen. Ich erinnere mich eines Artikels, ich glaube aus einem sozialdemokratischen Blatte, ich kenne ihn zwar nur in dem Auszuge, welchen die „Post“ von demselben gegeben hat, — da war der Mord des Generals Mesenzow als eine gerechte Hinrichtung geschildert und in wenig mißverständlichen Ausdrücken die Anwendung des ähnlichen Systems auf unsere deutschen Verhältnisse gemacht, und er schloß mit den Worten: discite, moniti! Nun, meine Herren, der Artikel wird ihnen wohl Allen in der Erinnerung seiu; es war nicht etwa ein

lapsus calami, sondern ganz in jüngster Zeit habe ich aus denselben Kreisen einen anderen Artikel gelesen, wahrscheinlich von derselben Zeitung, in dem gesagt war: alle unsere Beschlüsse, unsere Gesetze könnten der Sozialdemokratie gar nichts thun, aber die Gesetzgeber und Alle, die dabei mitwirken, möchten sich doch ihrer Verantwortlichkeit einmal recht klar bewußt werden u. dgl. m., und er schloß auch mit der deutlichen Wendung des discite, moniti, mit dem Anklang an diesen Artikel, der große Entrüstung erregte: Ihr seid gewarnt! Wovor denn gewarnt? Doch vor nichts Anderem, als vor dem nihilistischen Messer und der Nobiling'schen Schrotflinte. Ja, m. H., wenn wir in einer solchen Weise unter der Tyrannei einer Gesellschaft von Banditen existiren sollen, dann verliert jede Existenz jeden Werth und ich hoffe, daß der Reichstag daher der Regierung, dem Kaiser, der den Schutz für seine Person, für seine preußischen Unterthanen und seine deutschen Landsleute verlangt, daß wir ihm zur Seite stehen werden. Daß bei der Gelegenheit vielleicht einige Opfer unter uns fallen werden, das ist ja sehr wohl möglich, aber Jeder, dem das passirt, mag eingedenk sein, daß er zum Nutzen seines Vaterlandes auf dem Schlachtfelde der Ehre bleibt.

Abg. v. Kleist-Retzow. Nicht um eine Verkümmerung der politischen und religiösen Glaubensfreiheit handele es sich, sondern um die Niederwerfung aufrührerischer Agitationen, wie sie seiner Zeit von dem Vorkämpfer der Glaubensfreiheit, Luther, den Bauernkriegen gegenüber in der entschiedensten Weise bekämpft worden. Die Annahme des Gesetzes sei deshalb nothwendig, nur dürfe man dabei nicht vergessen, daß ohne die gleichzeitige Beseitigung des die religiösen und sittlichen Grundlagen untergrabenden Kulturkampfs an eine dauernde Besserung unserer Zustände nicht zu denken sei. Redner verbreitet sich hierauf über die Verwilderung der Massen, die zum großen Theil durch die offen zum Hochverrath auffordernden Sozialdemokraten herbeigeführt worden sei.

Abg. Bracke entwickelt das sozialdemokratische Programm nach den in der Broschürenliteratur dieser Partei aufgestellten Grundsätzen und sucht nachzuweisen, daß diese Bestrebungen durchaus ungefährlicher und erlaubter Natur seien. Für die beiden Attentate könne man den Sozialismus nicht verantwortlich machen.

Abg. **Dollfus** lenkt die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Verhältnisse des Ober-Elsaß und speziell der Stadt Mühlhausen, wo man die Sozialdemokratie nicht kenne. Das Schutzmittel, das man dort anwende, eine großartige, aus der Assoziation der Fabrikanten hervorgegangene Organisation umfassender Wohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter, habe sich so vortrefflich bewährt, daß er statt des vorliegenden Gesetzes die Nachahmung jenes Vorbildes empfehlen zu dürfen glaube.

Abg. v. **Kardorff** widerlegt, gestützt auf einzelne Proben aus der sozialdemokratischen Tagesliteratur, die Behauptung Bracke's, daß die Agitation durchaus harmloser Natur sei und in einer rein theoretischen Erörterung gesellschaftlicher Fragen beruhe. Die beständigen, aus jedem Zeitungsblatt nachweisbaren Hetzereien begründeten eine ernstliche Gefahr und deshalb sei eine gesetzliche Abwehr dringend geboten. Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetz werde die deutsche Reichspartei in reifliche Erwägung ziehen, aber nur dann annehmen, wenn die Wirksamkeit der Vorlage dadurch nicht gefährdet werde.

Abg. **Jazdzewski** giebt im Namen der Polen die Erklärung ab, daß sie gegen das Gesetz stimmen würden.

Die Diskussion wird geschlossen.

Hierauf beschließt das Haus die **Verweisung der Vorlage an eine Kommission** von 21 Mitgliedern zur Vorberathung.

Die IV. Kommission des deutschen Reichstages, welche mit der Vorberathung des Gesetzentwurfs gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie beauftragt worden ist, hat diese Vorberathung in zwei Lesungen vorgenommen.

In der Kommission herrschte Uebereinstimmung darüber, daß durch die sozialdemokratischen Ausschreitungen eine schwere Gefahr für die Staats- und Gesellschaftsordnung entstanden sei, und daß der Gesetzgebung des Reichs die Pflicht obliege, weitere Ausschreitungen der Sozialdemokratie zu verhindern und die bürgerliche Gesellschaft vor der aus ihnen erwachsenden Gefahr zu schützen. Bei der Frage aber, welcher Weg gegenwärtig von der Gesetzgebung zu betreten sei, um diesen Zweck zu erreichen, zeigte sich in der Kommission eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit. Allerdings war man einig in der Ueberzeugung, daß auf dem Wege der Gesetzgebung allein weder eine sofortige

noch eine erschöpfende Heilung der vorhandenen schweren Uebelstände zu verhoffen sei, vielmehr von den im Wege der Gesetzgebung gegen diese Ausschreitungen zu ertheilenden Vorschriften nur zunächst die Verhinderung weiterer Verbreitung, sodann aber die Vorbereitung der Heilung erwartet werden könne. Die Heilung selbst müsse einerseits durch Fortsetzung der Reformen auf dem wirthschaftlichen Gebiete und im Interesse des Arbeiterstandes, andererseits durch Belebung der Religiosität, durch Aufklärung und Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte angestrebt werden. Man erkannte dabei an, daß die Erreichung dieses Zweckes die thätige Mitwirkung aller erhaltenden Elemente des Staats verlange; ein jeder wohlgesinnte Mann müsse in seinem Kreise sich die Aufgabe stellen, persönlich in der bezeichneten Richtung mit Rath und That einzutreten und, soviel an ihm sei, beizutragen, daß der krankhafte Zustand der bürgerlichen Gesellschaft beseitigt und namentlich die Arbeiterkreise über die Irrlehren der Sozialdemokratie und das Verderbliche, was aus der Durchführung ihrer Pläne für die eigenen Interessen der Arbeiter nothwendig entstehen müsse, belehrt werden.

Die Majorität der Kommission glaubte nun, indem sie sich auf den Boden des Entwurfs stellte, daß ein sofortiges und energisches Einschreiten gegen die vorhandene Agitation soweit geboten sei, um gleichsam den Boden, auf welchem sodann die eigentliche Heilung zu beginnen habe, vorzubereiten und zu ebnen, und sodann die Hindernisse zu beseitigen, welche gegenwärtig einer Umkehr der sozialistischen Bewegung in die ruhige Bahn verständiger Entwickelung und sachgemäßer Reform entgegentreten. Es handle sich, wie auch in den Motiven des Entwurfs anerkannt werde, nur darum, die *gemeingefährlichen Bestrebungen* der Sozialdemokratie zu bekämpfen und der bürgerlichen Gesellschaft den Frieden, der durch diese Bestrebungen bedroht sei, zurückzugeben. Man müsse der sozialdemokratischen Bewegung den Mißbrauch gewisser Rechte unmöglich machen, durch den sie seither die naturnothwendige Grenze einer zulässigen Reformbestrebung verletzt und die bestehende Rechtsordnung geschädigt habe. Keineswegs sollen Reformbestrebungen unterdrückt werden, die es sich zur Aufgabe stellen, auf der Grundlage der gegebenen Staatsordnung vorhandenen Schäden in dem Staate und der Gesellschaft abzuhelfen und Hindernisse in der Entwickelung der Wohlfahrt des Volkes oder einzelner Klassen desselben zu beseitigen. Auch die Regierungsvertreter

haben bei den Kommissionsverhandlungen wiederholt diesen Unterschied betont und hervorgehoben, daß die Regierung die außerordentlichen Vollmachten lediglich verlange, um den verderblichen Ausschreitungen der sozialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten, und versichert, daß sie von diesen Vollmachten den loyalsten Gebrauch machen werde und weit entfernt sei, die Reformbestrebungen auf dem sozialen Gebiete, soweit sie innerhalb jener Grenzen sich bewegen, zu hindern.

Der Entwurf kündigt sich als ein Spezialgesetz an, durch welches der Staat der sozialdemokratischen Bewegung den Gebrauch der von ihr seither zu verderblicher Agitation gemißbrauchten Mittel beschränken will. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf die sozialdemokratische Bewegung und auf den Gebrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und der Preßfreiheit, auf den Gewerbebetrieb und die Freizügigkeit. Eine allgemeine über die Bestrebungen der genannten Partei hinausgehende und eine über die Zeit des Bedürfnisses und den Zeitpunkt der erreichten Abhilfe hinausdauernde Beschränkung der vorstehend erwähnten Freiheiten erscheine nicht geboten. Dabei wurde von der Majorität wiederholt bemerkt, daß der Zweck des Gesetzes nur durch eine energische Handhabung desselben verbürgt sei, und daß bei einer solchen Handhabung um so eher der Zeitpunkt zu erwarten sei, an welchem dieses Ausnahmegesetz als in seinem Zwecke erledigt betrachtet und das gemeine Recht im vollen Umfange wieder hergestellt werden könne. Man dürfe nicht verkennen, daß durch Anwendung sogen. halber Maßregeln der Zweck des Gesetzes nicht erreicht, vielmehr mit ihnen nur die sozialdemokratische Agitation verstärkt, das Ansehen der Regierung geschädigt und der Bürger in seinem Vertrauen auf den Schutz der Gesetze und der Behörden beunruhigt werde.

Dagegen war die Minorität der Ansicht, daß durch die Beschränkungen, welche lediglich gegen eine bestimmte Partei gerichtet seien, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze verletzt und gegen eine große Zahl von Staatsbürgern ein Ausnahmezustand geschaffen werde, durch welchen sie außerhalb der allgemeinen Rechtsordnung gestellt und einem willkürlichen Verfahren unterworfen würden. Zu einer solchen anomalen Behandlung einer großen Anzahl von Mitbürgern sei zur Zeit ein ausreichender Grund nicht vorhanden und ein praktisches Bedürfniß nicht erwiesen. Man könne dabei ganz dahingestellt sein lassen, ob in

der That die vorgeschlagenen Maßregeln von dem erwarteten Erfolge begleitet sein, ja ob sie nicht sogar in das gerade Gegentheil umschlagen und die Bewegung in ihrer jetzigen verderblichen Richtung befördern würden, statt sie in andere Bahnen zu lenken. Jedenfalls gehe das Gesetz, welches als ein Ausnahmegesetz sich darstelle, über die Grenze der zulässigen Abwehr hinaus und gewähre der Regierung Vollmachten der exorbitantesten Art, welche außer Verhältniß zu der wirklich vorhandenen Gefahr ständen.

An diese Erwägungen schloß die weitere Frage sich an, ob die gegenwärtigen Reichs- und Landesgesetze ausreichend seien, um weitere Ausschreitungen der sozialistischen Partei, welche vorzugsweise auf dem Gebiete des Vereins- und des Versammlungswesens und der Presse sich gezeigt haben, zu verhindern. Diese Frage ist von dem Entwurfe und der Majorität der Kommission verneint worden. Selbst bei einer möglichst strengen Handhabung der erwähnten Vorschriften würden letztere schon deshalb als ungenügend sich zeigen, weil durch sie den Behörden zumeist die Befugniß nur zu repressiven Maßregeln gewährt würde, diese aber die durch einen Mißbrauch sofort bewirkte Förderung der mehrerwähnten Bestrebungen nicht wieder rückgängig machen können. Insbesondere gelte dies von Reden der gedachten Tendenz in Vereinen und Versammlungen; hier könne der eingetretene Nachtheil durch das Verbot des Vereins oder die Auflösung der Versammlung nicht wieder beseitigt werden. Das Gleiche sei von Druckschriften des gedachten Inhalts zu sagen.

Ebensowenig sind, nach der Ansicht der Majorität, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches geeignet, um der bürgerlichen Gesellschaft den nöthigen, sofortigen und energischen Schutz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie zu leisten, da auch sie nur nachträglich repressiv wirken, nicht aber das Uebel an der Wurzel erfassen und ihm präveniren können. Die Majorität war daher der Meinung, daß die Vorsorge auf andere Weise geschafft werden müsse.

Die Majorität ist dabei der Ueberzeugung, daß durch eine Revision und Ergänzung der bestehenden Gesetze die Mittel beschafft werden können und müssen, um auf dem Boden des für alle Bürger geltenden gemeinen Rechts Ausschreitungen der erwähnten Art dauernd entgegen zu wirken und beziehungsweise unter das Strafgesetz zu stellen. Allein diese Revision ist jedenfalls eine ebenso schwierige als zeitraubende Aufgabe, deren

Lösung möglichst bald in Angriff genommen werden möge, deren baldigster Abschluß aber nicht in der nächsten Zeit zu erwarten sein würde. Wollte man die Bekämpfung der sozial-demokratischen Bestrebungen bis zu diesem Zeitpunkte verschieben und bis dahin die zeitherigen Ausschreitungen ungehindert fortdauern lassen, so würde, nach der Ansicht der Majorität, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe an Kraft und Umfang wesentlich gewinnen und möglicherweise zu einer Ausdehnung sich entwickeln, zu deren Beseitigung sodann die äußersten Maßregeln angewendet werden müßten, die Abänderungen der bezeichneten Gesetze aber zu spät kommen und völlig unzureichend sich erzeigen würden. Die Schädigung der allgemeinen Wohlfahrt würde in dieser Zwischenzeit fortdauernd wachsen und selbst durch die endliche Bezwingung der Ausschreitungen nicht wieder ausgeglichen werden können.

Die Majorität der Kommission ist daher der Meinung, daß sofort Maßregeln zur Beseitigung der vorhandenen Gefahr ergriffen werden müssen, und daß es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten für die Behörden bedürfe, um diese Aufgabe zu vollziehen und den öffentlichen Frieden zu bewahren.

Die Majorität war hierbei damit einverstanden und sich dessen bewußt, daß das Maß dieser Vollmachten in dem Bedürfnisse seine natürliche Grenze und die Abweichungen von dem gemeinen Rechte in den zeitherigen Erfahrungen über die Methode und die Mittel der sozialdemokratischen Agitation, wie über die Richtung derselben ihre Rechtfertigung finden müssen. Wenn es schwer ist, auf der schiefen Bahn außerordentlicher Maßregeln den Haltepunkt zu finden und festzuhalten, so glaubte doch die Majorität, daß sie in ihren Beschlüssen allenthalben nicht über das Nothwendige hinausgegangen sei und den ernsten Willen bekundet habe, die Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte nur nach dem Maße des Bedürfnisses zu gewähren.

Gegen diese Auffassung erklärte sich die Minorität der Kommission. Aus dem Gedanken, durch alsbaldige Revision der einschlagenden Gesetze auf dem Boden des gemeinen Rechts die nöthige Abhilfe zu schaffen, war nun auch ein besonderer Antrag hervorgegangen. Derselbe verlangte durch Zusatzbestimmungen zu dem §. 130 des Strafgesetzbuches, überhaupt und ohne Unterscheidung, welcher Partei der Kontravenient angehöre, alle die Ausschreitungen, die in dem gegenwärtigen Entwurfe nur bezüglich der Sozialdemokraten berücksichtigt sind, unter Strafe zu

stellen und die Entscheidung selbst den ordentlichen Strafgerichten zu überweisen.

Der Antrag lautet:

Artikel 1.

Dem §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich tritt folgender Absatz hinzu:

„Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Aeußerungen über die religiösen Ueberzeugungen Anderer, oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates, oder über die Ordnung des Privateigenthums die Angehörigen des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft."

Artikel 2.

Vereine und Versammlungen, welche ihrer Absicht gemäß zur Begehung der in §. 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Handlungen gebraucht werden, sind von der landesgesetzlich zuständigen Polizeibehörde aufzulösen. Binnen 8 Tagen nach erfolgter Auflösung ist das Strafverfahren vor dem zuständigen Gerichte einzuleiten, oder es sind die Vorsteher oder Leiter des Vereins oder der Versammlung davon zu benachrichtigen, daß Grund zu einer weiteren Verfolgung nicht vorliegt. Mit dieser Benachrichtigung tritt die Verfügung der Polizeibehörde außer Kraft.

Das Gericht entscheidet über Bestätigung oder Aufhebung der Auflösung. Die Bestätigung der Auflösung kann auch dann erfolgen, wenn eine Verurtheilung der Angeschuldigten nicht eintritt oder das Strafverfahren gegen die Beschuldigten nicht eingeleitet werden kann. Im letzteren Falle finden auf das Verfahren die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, sowie über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, falls auf Grund derselben ein Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht stattfindet, unberührt.

Artikel 3.

Wer sich bei einem auf Grund des Artikel 2 aufgelösten Vereine fernerhin betheiligt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Endlich wurde von dem Antragsteller beantragt, daß im Falle der Annahme seines Antrages im Allgemeinen, von der Kommission eine Subkommission niedergesetzt werde, welche mit der weiteren Erörterung und Feststellung der einzelnen Theile seines Antrags beauftragt werde.

Allseitig war man darin einverstanden, daß mit der Annahme des Antrags der Entwurf in seinem vollen Umfange beseitigt sei.

Die Majorität der Kommission, wie die Regierungsvertreter, erklärten sich gegen diesen Antrag. Vorzugsweise wurde gegen ihn geltend gemacht, daß im Hinblick auf die Aufgabe des Entwurfs nicht sowohl die Kontravention im einzelnen, isolirten Falle in Betracht zu ziehen und als Gegenstand der gesetzlichen Normirung aufzufassen sei, sondern die ausgedehnte, planmäßige und fortgesetzte Verbindung und Agitation gegen die staatliche und gesellschaftliche Ordnung. Dieselbe trete zwar in einzelnen Thatsachen zu Tage und der Charakter der Verbindung und Agitation werde aus einzelnen Thatsachen erkannt. Aber immerhin sei es erst die Mehrheit solcher Thatsachen, in ihrer Verbindung und gegenseitigen Ergänzung, aus welcher sich das Gesammtbild der Verbindung zusammensetze und der wahre Charakter derselben klar erkannt werde. Daher eigne sich das gerichtliche Strafverfahren und die gerichtliche Abtheilung in ihrer Beschränkung auf einzelne Handlungen einzelner Personen nicht zu einer wirksamen Verfolgung und Bekämpfung dieser Agitation.

Nicht minder wurde im Einzelnen gegen den Antrag eingewendet, daß die in ihm aufgeführten verschiedenen Kategorien strafbarer Handlungen eine klare, feste Begriffsbestimmung vermissen lassen, — daß durch den Vorschlag eine Mehrzahl von Bestimmungen über verwandte Verbrechensthatbestände ohne die nöthige gegenseitige Abgrenzung berührt und dadurch in der Praxis eine Unsicherheit in der Anwendung auch der zeitherigen Bestimmungen erzeugt werden würde, — und daß der Vorschlag über das der Aburtheilung nachfolgende Verfahren, insbesondere

im Hinblick auf §. 42 des Strafgesetzbuches an mehrfacher Unklarheit leide.

Es bedarf jedoch in diesem Berichte nicht einer näheren Darlegung vorstehender Einwendungen und der gegen sie wieder vorgebrachten Repliken.

Denn von Seiten des Antragstellers wurde nachdrücklich hervorgehoben, daß er auch seinerseits die vorgeschlagene Fassung als endgiltige nicht erachte — gerade deshalb sei untrennbar mit dem Hauptantrage der Antrag auf Einsetzung einer Subkommission verbunden; der Antrag habe lediglich den Grundgedanken und den Ausgangspunkt für ein Vorgehen auf dem Boden des gemeinen Rechtes formuliren wollen, um hierüber eine grundsätzliche Entscheidung herbeizuführen.

Ebenso wurde von einer Seite zugestanden, daß allerdings an sich die Ergänzung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung die geeignetste Abhilfe gewähren würde. Da aber die Regierung nicht nur gegenwärtig es ablehne, diesen Weg einzuschlagen, sondern auch bereits in den amtlichen Motiven diesen Gegensatz der Auffassung ausdrücklich betont habe, so würde ein Verharren auf dem entgegengesetzten Standpunkte einer völligen Ablehnung der Abhilfe gleichkommen. Wer eine solche Ablehnung nicht wolle, sei daher genöthigt, den Versuch zu machen, auf dem von der Regierung festgehaltenen Wege ein seinem Inhalte nach zulässiges Gesetz zu vereinbaren.

Der Antrag wurde mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Mehrere Mitglieder fanden sich hierauf zu der Erklärung veranlaßt, daß von ihnen der Grundgedanke des nunmehr abgelehnten Antrags, nämlich Erlassung eines Rechtsgesetzes, welches von einer Erweiterung des Strafgesetzes ausgeht und die daran anschließende Vereins- und Preßfreiheit regelt, vorbehaltlich nicht unerheblicher Erinnerungen gegen die Einzelnheiten des Vorschlags, gebilligt werde und sie bereit gewesen wären, in der nach dem Vorschlage niederzusetzenden Subkommission die desfallsigen eigenen Anträge spezialisirt einzubringen. Nach Ablehnung des Vorschlags und der dabei beantragten Subkommission erachteten sie, die gedachten Kommissionsmitglieder, nicht weiter für angemessen, mit solchen speziellen Anträgen hervorzutreten.

Anlagen zu den amtlichen Motiven.

Anlage A.

I.

Statuten der internationalen Arbeiterassociation.

London. September 1864.

In Erwägung:

daß die Emanzipation der arbeitenden Klassen durch die arbeitenden Klassen selbst erobert werden muß, daß der Kampf für die Emanzipation der arbeitenden Klassen nicht einen Kampf für Klassenprivilegien und Monopole, sondern für gleiche Rechte und Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft bedeutet;

daß die ökonomische Abhängigkeit des Mannes der Arbeit vom Monopolisten der Werkzeuge der Arbeit, der der Quellen des Lebens, die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form, des sozialen Elends, der geistigen Herabwürdigung und politischen Abhängigkeit bildet;

daß deshalb die ökonomische Emanzipation der arbeitenden Klassen das große Ziel ist, welchem jede politische Bewegung als bloßes Hülfsmittel sich unterordnen sollte;

daß alle auf dies große Ziel gerichteten Anstrengungen bisher an dem Mangel der Solidarität zwischen den vielfachen Zweigen der Arbeit jedes Landes und an dem Nichtvorhandensein eines brüderlichen Bandes der Einheit zwischen den arbeitenden Klassen der verschiedenen Länder gescheitert sind;

daß die Emanzipation der Arbeit weder ein lokales, noch ein nationales, sondern ein soziales Problem ist, welches alle Länder umfaßt, in denen moderne Gesellschaft existirt, und dessen Lösung von der praktischen und theoretischen Mitwirkung der vorgeschrittensten Länder abhängt;

daß das gegenwärtige Wiederaufleben der arbeitenden Klassen in den gewerbthätigsten Ländern Europa's, während es neue Hoffnungen rege macht, eine feierliche Warnung

vor einem Rückfalle in alte Irrthümer enthält und ein unmittelbares Bündniß der noch getrennten Bewegungen erfordert,

aus diesen Gründen erklärt der erste internationale Arbeiterkongreß, daß die internationale Arbeiterassoziation und alle ihr angehörigen Gesellschaften und Individuen Wahrheit, Recht und Sitte als die Grundlage ihres Betragens unter einander und gegen alle ihre Mitmenschen ohne Rücksicht auf Farbe, Bekenntniß oder Nationalität anerkennen. Der Kongreß betrachtet es als Pflicht des Mannes, die Rechte eines Mannes und Bürgers nicht blos für sich selbst, sondern für Jedermann, der seine Pflicht thut, zu fordern. Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte.

II.

Statut des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins.

Leipzig. Mai 1863.

§. 1.

Unter dem Namen

„Allgemeiner deutscher Arbeiterverein"

begründen die Unterzeichneten für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher, von der Ueberzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze in der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt,

auf friedlichem und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Ueberzeugung, für die Herstellung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.

III.

Eisenacher Programm.

Eisenach. August 1869.

I. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei erstrebt die Errichtung des freien Volksstaats.

II. Jedes Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei verpflichtet sich, mit ganzer Kraft einzutreten für folgende Grundsätze:

1. Die heutigen politischen und sozialen Zustände sind

im höchsten Grade ungerecht und daher mit der größten Energie zu bekämpfen.

2. Der Kampf für die Befreiung der arbeitenden Klassen ist nicht ein Kampf für Klassenprivilegien und Vorrechte, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.
3. Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Grundlage der Knechtschaft in jeder Form und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei unter Abschaffung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch genossenschaftliche Arbeit den vollen Arbeitsertrag für jeden Arbeiter.
4. Die politische Freiheit ist die unentbehrlichste Vorbedingung zur ökonomischen Befreiung der arbeitenden Klassen. Die soziale Frage ist mithin untrennbar von der politischen, ihre Lösung durch diese bedingt und nur möglich im demokratischen Staat.
5. In Erwägung, daß die politische und ökonomische Befreiung der Arbeiterklasse nur möglich ist, wenn diese gemeinsam und einheitlich den Kampf führt, giebt sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei eine einheitliche Organisation, welche es aber auch jedem Einzelnen ermöglicht, seinen Einfluß für das Wohl der Gesammtheit geltend zu machen.
6. In Erwägung, daß die Befreiung der Arbeit weder eine lokale noch nationale, sondern eine soziale Aufgabe ist, welche alle Länder, in denen es moderne Gesellschaft giebt, umfaßt, betrachtet sich die sozialdemokratische Arbeiterpartei, soweit es die Vereins-Gesetze gestatten, als Zweig der internationalen Arbeiterassoziation, sich deren Bestrebungen anschließend.

III. Als die nächsten Forderungen in der Agitation der sozialdemokratischen Arbeiterpartei sind geltend zu machen:

1. Ertheilung des allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts an alle Männer vom 20. Lebensjahre an, zur Wahl für das Parlament, die Landtage der Einzelstaaten, die Provinzial- und Gemeindevertretungen, wie alle übrigen Vertretungskörper. Den gewählten Vertretern sind genügende Diäten zu gewähren.
2. Einführung der direkten Gesetzgebung (d. h. Vorschlags- und Verwerfungsrecht) durch das Volk.

3. Aufhebung aller Vorrechte des Standes, des Besitzes, der Geburt und Konfession.
4. Errichtung der Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
5. Trennung der Kirche vom Staat und Trennung der Schule von der Kirche.
6. Obligatorischer Unterricht in Volksschulen und unentgeltlicher Unterricht in allen öffentlichen Bildungsanstalten.
7. Unabhängigkeit der Gerichte, Einführung der Geschworenen- und Fachgewerbegerichte, Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens und unentgeltliche Rechtspflege.
8. Abschaffung aller Preß-, Vereins- und Koalitionsgesetze; Einführung des Normalarbeitstages; Einschränkung der Frauen- und Verbot der Kinderarbeit.
9. Abschaffung aller indirekten Steuern und Einführung einer einzigen direkten progressiven Einkommensteuer und Erbschaftssteuer.
10. Staatliche Förderung des Genossenschaftswesens und Staatskredit für freie Produktivgenossenschaften unter demokratischen Garantien.

IV.

Gothaer Programm.

Gotha, Mai 1875.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichthums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Vertheilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt, die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen, um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Kontrole des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.
4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den

Staat. Allgemeine Schulpflicht. Unentgeltlichen Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert innerhalb der heutigen Gesellschaft:

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrole der Arbeiterwohnungen, Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnißarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

V.

Genter Manifest.

Gent. September und Oktober 1877.

In Folge des allgemeinen Sozialistenkongresses, der vom 9. bis 15. September d. J. in Gent abgehalten wurde, haben die Delegirten der sozialistischen Arbeiterorganisationen Englands, Frankreichs, Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens eine allgemeine Union der sozialistischen Partei konstituirt und nachstehenden Pakt unterzeichnet:

In Erwägung, daß die soziale Emanzipation von der politischen untrennbar ist;

in Erwägung ferner, daß das Proletariat als selbstständige, mit allen von den besitzenden Klassen gebildeten Parteien in Opposition stehende Partei organisirt, jedes politische Mittel ergreifen muß, welches zur Befreiung aller seiner Glieder führen kann;

in Erwägung, daß der Kampf gegen jede Klassenherrschaft weder lokal noch national, sondern universell ist und daß der Erfolg von der Verständigung und dem Zusammenwirken der Organisation der verschiedenen Länder abhängt;

haben die Delegirten des zu Gent tagenden allgemeinen Sozialistenkongresses beschlossen, daß sich die von ihnen vertretenen Organisationen in allen ihren ökonomischen und politischen Bestrebungen gegenseitig moralisch und materiell zu unterstützen haben.

Zu diesem Zwecke wird ein Bundesbureau gebildet, welches bis zum nächsten Kongreß seinen Sitz in Gent hat, dem auch die Aufgabe überlassen wird, den nächsten Kongreß einzuberufen und zu demselben die bezüglichen Vorarbeiten zu machen.

Alle Organisationen, welche dem gegenwärtigen Pakt beigetreten sind oder beitreten werden, sind gebeten, ihre Zeitungen und sonstigen Publikationen regelmäßig dem Bundesbureau zuzusenden.

Wir verkünden die Nothwendigkeit der politischen Aktion als eines mächtigen Mittels der Agitation, der Propaganda, der Volkserziehung und der Gruppirung (Organisation).

Die gegenwärtige Gesellschaftsorganisation muß gleichzeitig von allen Seiten und mit allen Mitteln, über die wir verfügen, bekämpft werden. Die Politik, die Gesetzgebung, die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten bilden eine dieser Seiten, und die Reform der Gesetze, die Entsendung von Sozialisten in die Parlamente, die Wahlagitation, öffentliche Kundgebungen zur Erlangung ökonomischer, politischer, bürgerlicher Rechte, sind ebenso viele Waffen, die es eine Thorheit wäre in den Händen unserer Feinde zu lassen. Weg drum mit der politischen Enthaltung! In allen Ländern, wo die Arbeiter das Recht haben an den Wahlen Theil zu nehmen, müssen sie sich als politische Partei konstituiren, um in die Parlamente und Gemeindevertretungen Delegirte zu schicken; und in den Ländern, wo die Arbeiter das Wahlrecht nicht haben, müssen sie Alles aufbieten, um sich dieses Recht zu erringen.

Ist das Parlament nicht eine Tribüne, von welcher herab der sozialistische Abgeordnete zu dem ganzen Lande spricht, und so das Bürgerthum und die Arbeiter sich mit der sozialen Frage zu beschäftigen zwingt? Und die Wahlbewegung, die öffentlichen Diskussionen über die sozialistischen Kandidaturen — bringen sie

nicht die soziale Frage vor die ganze Gesellschaft, selbst wenn der sozialistische Kandidat unterliegt? Und verdankt nicht die deutsche Sozialdemokratie wesentlich dem Umstande, daß sie auf allen Gebieten: dem der Politik, der Wissenschaft, der Oekonomie u. s. w., den Kampf führt, ihre großartige Organisation, die geistige Regsamkeit, durch welche sie sich auszeichnet?

Alle unabhängigen und denkenden Menschen wollen, daß die Unwissenheit auf immer ausgerottet werde, daß die Ungerechtigkeit und das Privilegium von dieser Erde verschwinden, daß Elend und Hunger nicht mehr das Loos derjenigen seien, welche arbeiten, und Wohlbefinden und Ueberfluß nicht mehr das Loos derjenigen, die nichts produziren.

Wohlan, um zu dieser Lage zu gelangen, welche das große Ziel des modernen Sozialismus ist, müssen die lebenden Geschlechter — das ist ihre heilige Pflicht — die Hindernisse vermindern, die Schranken, welche den Weg absperren, niederwerfen, und provisorische Einrichtungen, welche uns dem Ziele näher bringen, begründen oder annehmen.

Der Sozialismus soll nicht blos eine reine Theorie, eine Spekulation über die wahrscheinliche Organisation der künftigen Gesellschaft sein, sondern er soll sein eine lebende und reelle Sache, soll sich kümmern um die thatsächlichen Bestrebungen, um die unmittelbaren Bedürfnisse, um die täglichen Kämpfe der arbeitenden Klasse gegen die Monopolisten des gesellschaftlichen Kapitals, welche auch die Monopolisten der gesellschaftlichen und staatlichen Gewalt sind.

Der Bourgeoisie ein politisches Vorrecht entreißen; bisher isolirte Arbeiter in Assoziationen organisiren; durch Arbeitseinstellungen oder Gewerkschaften ein Verminderung der Arbeitsstunden erwirken — das heißt ebenso gut an dem Bau der neuen Gesellschaft arbeiten, als wenn man tiefsinnige Nachforschungen über die gesellschaftlichen Einrichtungen der Zukunft anstellt.

Mögen die Arbeiter, die noch nicht gruppirt sind, sich zusammenschließen und organisiren! Mögen die, welche blos auf ökonomischem Gebiet organisirt sind, in die politische Arena herabsteigen. Sie finden dort die nämlichen Gegner, das nämliche Ringen; und jeder Sieg, der auf dem einen Kampfplatz erfochten wird, ist das Signal eines Triumphs auf dem andern.

Möge bei jedem Volke die Klasse der Enterbten sich als große, von allen Bourgeoisparteien scharf abgegrenzte Partei

konstituiren, und möge diese sozialistische Partei Hand in Hand marschiren mit der sozialistischen Partei aller übrigen Länder!

Es gilt den Kampf um all' eure Rechte, es gilt die Vernichtung aller Privilegien!

Proletarier aller Länder, vereinigt Euch!

Anlage B.

Erster Bericht

über

Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialisten-Kongresse zu Gotha vom 19. bis 23. August 1876.

(Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protokoll des Kongresses.)

Der vorjährige, in Gotha zusammengetretene Kongreß, berufen, die Einigung der deutschen Sozialdemokratie zu vollziehen, hat zur Leitung der dort geschaffenen Partei einen Vorstand aus fünf Personen eingesetzt, dessen Aufgabe es war, die inneren Angelegenheiten der Partei zu ordnen, letztere durch zweckentsprechende Maßregeln einzuführen und durch praktische Anwendung der Parteimittel für deren Ausbreitung und Stärkung zu sorgen.

Obwohl nun der gegenwärtige Kongreß eigentlich nichts mit der Partei zu thun hat, so glaube ich doch, daß die Herren Delegirten ein gewisses Interesse daran nehmen werden, wenn ich als Mitglied dieses Vorstandes Ihnen ein Bild der Thätigkeit desselben vorführe.

Der Vorstand konstituirte sich am 8. Juni 1875 und wurden von diesem Tage ab die geeigneten Maßnahmen getroffen, welche uns nothwendig erschienen, um den über ganz Deutschland zerstreuten Parteigenossen die Möglichkeit zu geben, durch die Entrichtung des Parteibeitrages ihre Mitgliedschaft zu bekunden. Die Organisirung der neuen Partei vollzog sich sehr schnell und fanden die ersten Maßnahmen des Vorstandes allgemeine Zustimmung.

Als Hauptverwaltungsmaxime wurde festgesetzt, wöchentlich mindestens zwei Mal Sitzungen abzuhalten und alle Briefe 2c., soweit dies nothwendig, durch die Sekretäre möglichst sofort zu beantworten, nachdem in der ersten Sitzung nach Ankunft des Briefes die Antwort darüber vereinbart worden. Die Folge

dieser Maxime war, daß von keiner Seite Beschwerden über die Geschäftsführung des Vorstandes an die Kontrolkommission gelangten. Der Vorstand hat während der Zeit seines Bestehens 127 Sitzungen und außerdem eine Reihe von Konferenzen abgehalten, und sind von Seiten des Sekretariats 11,247 Briefe und sonstige Sendungen abgegangen und 3,932 Briefe und Sendungen empfangen worden. Bei dem Kassirer gingen 3,700 Sendungen ein und 900 wurden von demselben expedirt.

Will man die Wirksamkeit der Partei recht beurtheilen, so ist es vor Allem nothwendig, einestheils die Mittel zu beachten, welche dieselbe aufgebracht, und andererseits die agitatorische Thätigkeit in's Auge zu fassen, welche seitens der Partei entfaltet worden ist.

Die Jahresbilanz der Parteikasse weist folgende Zahlen auf:

General-Bilanz

vom 8. Juni 1875 bis 10. August 1876.

Parteikasse.

Einnahme.		
a) Beiträge	23,433,46 Mk.	
b) Agitationsfonds	7,278,91 =	
c) Protokolle und Bücher . . .	993,80 =	
d) Vom „N. Soz.-Dem." . .	4,991,45 =	
e) Vom „Agitator"	454,50 =	
f) Aus dem Wahlfonds . . .	3,261,44 =	
Ausgabe.		
a) Verwaltung und Agitation .		39,640,96 Mk.
b) An den Wahlfonds		772,60 =
	40,413,56 Mk.	40,413,56 Mk.

Unterstützungsfonds.

Einnahme	9,552,68 Mk.	
Zuschuß an den Wahlfonds .	206,27 =	
Defizit (Vortrag)	458,34 =	
Ausgabe		10,217,29 Mk.
	10,217,29 Mk.	10,217,29 Mk.

Wahlfonds.

Einnahme	7,269,06 Mk.	
Aus der Parteikasse . . .	772,60 =	
Ausgabe		4,573,95 Mk.
An die Parteikasse		3,261,44 =
An den Unterstützungsfonds .		206,27 =
	8,041,66 Mk.	8,041,66 Mk.

Gesammt-Abschluß.

Gesammt-Einnahme . . .	53,973,86 Mk.	
Gesammt-Ausgabe		54,432,03 Mk.
Defizit	458,34 Mk.	
	54,432,20 Mk.	54,432,20 Mk.

Außerdem sind nachträglich vom Verleger des „Wähler“ dem Wahlfonds 4,330,97 Mk. baar überwiesen worden.

Was die vorstehenden Einnahmen betrifft, so muß festgehalten werden, daß unter den hier angegebenen Summen, mit Ausnahme der Gelder vom „Wähler“, nur diejenigen Gelder gezählt sind, welche dem Vorstand von den Parteigenossen entweder als Parteisteuern oder als freiwillige Beiträge zur Verfügung gestellt wurden. Es ist indeß gewiß nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird, daß eine mindestens dreimal so große Summe von den Parteigenossen an den verschiedenen Orten aufgebracht wurde, um damit an den einzelnen Orten oder in deren nächster Umgegend zu wirken.

Bedenkt man, daß diese Summen fast ausnahmslos nur von Arbeitern aufgebracht worden sind, welche unter dem Druck der kapitalistischen Produktionsweise und der jetzt allgemein herrschenden Geschäftskrise kaum das Nöthige verdienen, um ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt zu ermöglichen, so muß man über diese Opferwilligkeit staunen, und sind diese Zahlen wohl die beste und treffendste Antwort auf den Vorwurf unserer Gegner, wie ihn besonders Heinrich v. Treitschke erhoben und wie ihn liberale und konservative Blätter gedankenlos nachschwätzten, den Vorwurf, daß den Sozialdemokraten jedes Ideal fehle und daß nur brutale Rohheit ihr besonderes Merkzeichen sei. Arbeiter, welche im Laufe von 14 Monaten 60,000 Mark sich am Munde absparen, auf daß die Agitation für ihre politischen und sozialen Grundsätze kräftigst gefördert werden kann, als jeden Ideals baar hinzustellen, um dies fertig zu bringen, muß man deutscher Professor à la Treitschke oder Bourgeois-Zeitungsschreiber sein.

In Bezug auf die Agitation wurde folgendes Verfahren innegehalten: Erstens wurde eine Anzahl dazu besonders geeigneter Parteigenossen gewonnen, um als ständige Agitatoren mit vollem Gehalte ihre Dienste der Partei zu widmen. Solcher Agitatoren wurden von Anfang an sechs angestellt und hat die Partei augenblicklich deren acht. Aufgabe dieser Genossen ist es, an einem bestimmten, vom Vorstand auserwählten Orte ihren

Wohnsitz zu nehmen und dort, sowie in der Umgegend für die Partei thätig zu sein. Die Sitze dieser Agitatoren sind in der Weise gewählt, daß dieselben ihre Thätigkeit fast über alle jene Orte und Gegenden Deutschlands ausdehnen können, wo die Sozialdemokratie Anhänger und Freunde hat und wo zu den bevorstehenden Reichstagswahlen Aussicht ist, daß unsere Partei Erfolge zu erzielen vermag. Die ständig angestellten Agitatoren werden auch regelmäßig benutzt, wenn es sich darum handelt, nach der einen oder andern Richtung hin eine größere fliegende Agitation zu unternehmen.

Neben den vollbesoldeten Agitatoren werden an 14 Parteigenossen größere oder kleinere monatliche Zuschüsse im Betrage von 25—75 Mark gezahlt, für welche die betreffenden Genossen die Partei an ihrem Ort zu leiten haben, außerdem aber auch in der Umgegend ab und zu Versammlungen abhalten oder, wenn ein Agitator in jene Gegend kommt, für die dadurch nothwendig werdenden Vorarbeiten zu sorgen haben.

Außer diesen durch die Parteikasse mehr oder minder entschädigten Parteigenossen stehen der Partei als fast durchweg vollbesoldete und in Folge dessen vollständig unabhängige Agitatoren noch 46 Beamte (Redakteure, Expedienten ꝛc.) zur Verfügung, von denen 37 auf die verschiedenen Lokalblätter kommen, so daß wir im Ganzen 54 vollbesoldete und 14 zum Theil besoldete, der Rede vollständig mächtige Agitatoren haben.

Zu dieser stattlichen Zahl von Vorkämpfern kommen noch 77 Redner, von welchen jeder einzelne sich jedem Gegner gegenüberstellen kann, welche aber in keinem anderen Verhältniß zur Partei stehen, als daß sie brave Parteigenossen sind und sich in den verschiedensten Lebensstellungen ihr Brot verdienen. Die Partei verfügt also über 145 wohlgeschulte Redner, welche alle bereits die Feuertaufe in Versammlungen schon bestanden und durch ihren Eifer und ihre Gewandtheit den verschiedenen Gegnern bei Gelegenheit der bevorstehenden Wahlagitation manche harte Nuß aufzubeißen geben werden.

Wenn nun trotz dieser großen Zahl von Agitatoren und der Unmasse von Versammlungen, welche allwöchentlich in allen Gauen Deutschlands abgehalten werden, die offiziellen Organe der Partei weniger über Versammlungen berichten, als dies früher der Fall war, so liegt dies daran, daß die meisten Agitationsbezirke sich auf ein in demselben erscheinendes Lokalblatt stützen und die Berichte über stattgehabte Agitation in Folge

dessen den Lokalblättern zugehen und nur in den seltensten Fällen aus denselben in die Hauptblätter übergehen. Wenn hier und da Klagen laut wurden, daß die Agitation im Laufe des letzten Jahres sich hauptsächlich darauf beschränkte, bereits der Sozialdemokratie zugängliche Territorien zu bearbeiten und bis jetzt noch unbearbeitete Länderstriche, wie Ostpreußen und Pommern, auch in diesem Jahre wenig berücksichtigt wurden, so muß darauf hingewiesen werden, daß wir erstens während des ganzen abgelaufenen Jahres schon stets bei der Agitation auf die bevorstehenden Reichstagswahlen Rücksicht nehmen mußten, und es in Folge dessen unsere Pflicht war, die vorhandenen Mittel für jene Gegenden anzuwenden, wo uns Erfolge in Aussicht, ja so ziemlich sicher sind; zweitens aber darf nicht vergessen werden, daß die oben genannten Landstriche als die politisch und sozial zurückgebliebensten in ganz Deutschland zählen, und daß schon aus diesen Gründen die Sozialdemokratie, welche mit ihren Grundsätzen nur dort auf Verständniß rechnen kann, wo in Folge der gesellschaftlichen Entwickelung die Bourgeoiswirthschaft den Boden für sie bereitet hat, daselbst auf keine allzu günstige Aufnahme zu rechnen hat. Außerdem ist zu beachten, daß gerade im letzten Jahre die Reaktion in Preußen mit einer Rücksichtslosigkeit auftrat, wie sie ärger in früheren Jahren sich nie gezeigt. Hätten wir nun mit Nachdruck den Musterboden für die preußischen Kernregimenter forciren wollen, so war vorauszusehen, daß die Reaktion diesen ihr heiligen, ihre letzte Stütze bildenden Boden mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen würde. Wer nun weiß, was Alles als Mittel der Reaktion gilt, wer die in letzter Zeit besonders gegen uns, die Sozialdemokraten, beliebte Gesetzauslegungskunst verfolgte, der wird sich klar darüber sein, daß es des Aufgebots aller unserer Kräfte bedurft hätte, um in jenen Gegenden Eingang zu finden und den einmal eroberten Boden zu behaupten. Daß aber ein solcher Kampf nicht aufgenommen werden konnte angesichts der bevorstehenden Wahlen und der Thatsache, daß wir unsere Mittel in den sicheren und Erfolg versprechenden Wahlkreisen voll und ganz brauchen werden, darüber sind wir uns wohl Alle einig.

Wenn von der Agitation die Rede ist, so muß selbstverständlich auch der Stand und die Stärke unserer Presse in Betracht gezogen werden. Es ist ein alter Grundsatz, daß, je besser eine Partei in der Presse vertreten, desto größer ihr Einfluß und desto höher sie selbst anzuschlagen ist. Diesen Grundsatz als

richtig angenommen, und es spricht nichts gegen seine Richtigkeit, können die Sozialdemokraten Deutschlands mit Stolz auf das vergangene Jahr und die während desselben erzielten Erfolge auf dem Gebiete der Zeitungsliteratur zurückweisen. Seit Konstituirung der Partei, also während eines Zeitraums von vierzehn Monaten, wurden von unseren Genossen nicht weniger als 12 politische und ein belletristisches Organ, die „Neue Welt", ins Leben gerufen. Die deutsche Sozialdemokratie verfügt also jetzt über 23 politische Organe und ein Unterhaltungsblatt mit zusammen fast 100,000 Abonnenten. Von diesen 23 Blättern erscheinen

acht wöchentlich sechs Mal,
acht wöchentlich drei Mal,
vier wöchentlich zwei Mal,
drei wöchentlich ein Mal.

Von diesen Blättern werden einschließlich des Unterhaltungsblattes fünfzehn in von den Parteigenossen der betreffenden Orte gegründeten Genossenschaftsdruckereien hergestellt. Neben unseren Zeitungen hat der Broschürenvertrieb stets an Umfang gewonnen, so daß die Zahl der im Volke verbreiteten Broschüren nach Hunderttausenden zählt. Auch der von der Partei herausgegebene Kalender fand sehr guten Absatz, und wurde derselbe in einer Gesammtauflage von 40,000 verkauft, davon abzüglich die paar Hundert Exemplare, welche als konfiszirt in den Händen der Polizei verblieben. So sehen wir auf allen Gebieten die sozialistische Propaganda immer mehr an Boden und Einfluß gewinnen, und von dem so vielfach ausgeschrieenen „Rückgang" der Sozialdemokratie ist nichts übrig geblieben, als Schrecken in allen uns feindlichen Lagern vor der Stärke und Macht unserer Partei. Als besonders bezeichnend für das stetige Wachsthum unserer Partei können die vier Nachwahlen zum Reichstag in Lauenburg, Leipzig, Hannover und Stuttgart gelten. Bei allen vier Wahlen errang die Partei eine bedeutend höhere Stimmenzahl, als bei den allgemeinen Wahlen im Winter 1874.

Daß zu all' diesen Erfolgen die voriges Jahr stattgehabte Vereinigung der deutschen Sozialdemokratie wesentlich mit beigetragen hat, ist eine unbestreitbare Thatsache. Diese Vereinigung ist eine der wesentlichsten Errungenschaften der deutschen Arbeiterbewegung, und ist es deshalb um so unverzeihlicher, wenn einzelne Personen, von blindem Ehrgeiz getrieben, diese Errungenschaften wieder zu zerstören suchten. Daß aber die Versuche, in

die deutschen Sozialisten wieder den Keil der Zwietracht zu treiben, vollständig verunglückt sind, zeugt für den gesunden Sinn der deutschen Arbeiter und berechtigt zu der Hoffnung, daß in Zukunft die deutschen Sozialdemokraten gegen alle Stürme, mögen dieselben von außen oder innen kommen, gewappnet dastehen und somit alle Spekulationen ihrer Feinde zu Schanden werden. Wenn ich die in diesem Jahre den deutschen Sozialdemokraten gegenüber stattgehabten Verfolgungen noch erwähne, so geschieht es nur, um zu konstatiren, daß uns gegenüber, besonders was die beiden Staaten Preußen und Bayern anbetrifft, von einem Vereinsrecht nicht mehr die Rede sein kann. An Stelle des Rechts ist vielfach die Willkür getreten, eine Willkür, welche bei allen unsern Gegnern volle und ganze Unterstützung findet. Nicht die bestehenden reaktionären Vereinsgesetze in Preußen und Bayern sind es, über welche wir uns beklagen, denn die Sozialdemokraten fügen sich den bestehenden Gesetzen, wenn dieselben auch noch so sehr zu unsern Ungunsten sprechen: unsere Wirksamkeit richtet sich da nur auf Agitation für gesetzliche Beseitigung solch reaktionärer Machwerke. Wogegen wir aber protestiren, das ist die tendenziöse reaktionäre Manier, mit welcher die bestehenden Gesetze gegen uns angewendet werden, während sie anderen politischen Parteien gegenüber nur in der loyalsten Weise Anwendung finden. Wir verlangen gleiches Recht für Alle, sind aber leider in der Lage, konstatiren zu müssen, daß die deutsche Sozialdemokratie in Preußen und Bayern auf dem Gebiet des Vereinslebens geradezu rechtlos dasteht. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei hier erwähnt, daß die famose Schließung der sozialistischen Arbeiterpartei für Preußen schon unterm 30. März d. J. erfolgte, bis heute aber noch keine Anklage gegen die Betheiligten erfolgt ist. Während dieser Zeit aber ist den Mitgliedern dieser Partei in Preußen nicht nur die Möglichkeit genommen, sich in irgend einer Weise als Parteigenossen zu betheiligen, nein, sie dürfen sich auch nicht in einen lokalen politischen Verein zusammenthun, wollen sie sich nicht der Gefahr aussetzen, von einem strebsamen Staatsanwalt wegen Fortsetzung eines geschlossenen Vereins unter Anklage gestellt und von „unabhängigen" Richtern zu exemplarischen Strafen verurtheilt zu werden. Dieser Zustand erhält aber erst seine volle Beleuchtung, wenn man weiß, daß in diesem selben Preußen die früheren Mitglieder der sozialistischen Arbeiterpartei zu Goldlauter vom Appellgericht zu Naumburg von der Anklage

wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz durch ihre Betheiligung an der Partei freigesprochen wurden. Diese Parteigenossen aber dürfen sich an der Partei nicht betheiligen, trotz dem freisprechenden Erkenntniß der Richter in Naumburg, und dies blos, weil es der Reaktion in Berlin, als deren Verkörperung Herr Tessendorf uns sichtbar erscheint, gefällt, der Sozialdemokratie gegenüber eine Art Belagerungszustand aufrecht zu erhalten. Zur Kennzeichnung der Art und Weise, mit welcher über die angeklagten Sozialisten Recht gesprochen wird, sei nur auf die Urtheile gegen unsere Genossen Hackenberger vor dem Kreisgericht in Saarbrücken, Rottmanner, Franz und Koeller vor den Bourgeois-Geschworenen in München, Sävecke in Chemnitz und Schuhmacher in Berlin, hingewiesen, Fälle, die würdig sind, neben das Urtheil gegen unseren Freund Most und den Leipziger Hochverrathsprozeß hingestellt zu werden.

Der Riese Proletariat beginnt immer mehr sich zu beleben und zur Erkenniß seiner Lage zu gelangen. Die nun schon ins vierte Jahr andauernde Geschäftskrisis, die immer offener und unverhüllter hervortretenden reaktionären Gelüste unserer Staatsleiter, die ständige Kriegsgefahr, in der wir leben, dies alles wirkt zusammen, um dem Volke zu zeigen, was es von denen zu erwarten hat, welche bis jetzt seine Geschicke geleitet, und treibt es an, nach anderen Parteien und Hülfsmitteln sich umzusehen. Wenn auch nicht behauptet werden kann, daß das ganze Volk unter unser Banner sich stellen wird, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Tausende und aber Tausende, die bei der letzten Wahl ihre Stimme noch gegen uns abgaben, dieses Mal für die Kandidaten der Sozialdemokratie stimmen werden.

Wie bereits erwähnt und wie den Genossen ja auch bekannt, ist für Preußen die Partei-Organisation unmöglich gemacht. Ob dieser vorläufige Beschluß durch Richterspruch zu einer dauernden Auflösung führen wird, läßt sich zwar heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen, indeß nach den Erfahrungen, welche wir bis jetzt gemacht und nach der Tendenz zu schließen, welche in den meisten Staaten in Deutschland und vor allen in Preußen vorherrscht, kann wohl mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die vorläufige Schließung zu einer definitiven führen wird und daß deshalb eine Organisation in der Form, wie wir sie bis jetzt gehabt, kaum mehr denkbar sein dürfte. Es ist zwar Thatsache, daß unsere preußischen Parteigenossen

mit peinlichster Genauigkeit darauf achteten, die vielen Klippen und Untiefen des preußischen Vereinsgesetzes zu umschiffen, um so gegen die Vorschriften desselben nicht zu verstoßen und es dürfte auch Herrn Tessendorf schwer fallen, einen direkten Beweis für irgend eine Uebertretung des Vereinsgesetzes seitens unserer preußischen Vereinsgenossen beizubringen. Indeß nach Lage der Sache und nach den bekannten Obertribunalsbeschlüssen bedarf es keines direkten Beweises, sondern nur der subjektiven Ueberzeugung der Richter, daß gegen das Gesetz verstoßen wurde und ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt — und wer bezweifelt wohl, daß die Mitglieder der bekannten VII. Deputation des Berliner Stadtgerichts diese Ueberzeugung nicht mehr für nothwendig erachten werden? Die Sachlage ist einfach die: die preußische Regierung will nicht, daß innerhalb ihrer Machtsphäre eine Organisation sozialistischer Arbeiter existire, und um diesen ihren Willen durchzusetzen, sind ihre Organe angewiesen, jede dieser Organisationen auf's Schärfste zu überwachen und wenn irgend thunlich dieselben zu zerstören, und daß dieses „thunlich" eintrete, dafür sorgen die Staatsanwälte und die mit ihnen verbundenen und befreundeten Organe. Und damit volle Freude in Israel werde, geben liberale und konservative Blätter ihre volle und freudige Zustimmung zu dieser etwas eigenthümlichen Praxis, dem Staatsbürger die Lehre von der Gleichheit Aller vor dem Gesetze anschaulich zu machen.

Die Organisation der Partei im Allgemeinen wie zu den Wahlen im Besondern wird also wesentlich mit zu den Aufgaben des Kongresses gehören. Der Vorstand der Partei hat trotz den ungemeinen Schwierigkeiten, die sich diesem Streben entgegensetzten, stets danach getrachtet, die Centralisation der Partei aufrecht zu erhalten und soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, ist dies auch gelungen. Lobend muß anerkannt werden, daß die Parteigenossen aller Orts den Vorstand in diesem seinen Streben unterstützten und so alle Schläge unserer Gegner an unserer Einigkeit und unserem festen Zusammenhalten scheiterten. Das offizielle Band, das uns alle umschlang, ist von rauher Hand zerrissen, aber trotzdem bindet uns fest und unlöslich das Bewußtsein, einer gemeinsamen großen Sache zu dienen, der Sache des Proletariats, des armen, enterbten Volkes.

Zweiter Bericht
über
Gang und Stand der sozialistischen Agitation in Deutschland, verlesen auf dem Sozialisten-Kongresse zu Gotha vom 27. bis 29. Mai 1877.

(Auszug, entnommen aus dem gedruckten Protokolle des Kongresses.)

Zu den Erfolgen, welche wir zu verzeichnen haben, hat neben der mündlichen Agitation wesentlich unsere Presse mit beigetragen. Zunächst muß hier der auf Grund eines vorjährigen Kongreßbeschlusses erfolgten Verschmelzung der beiden früheren Centralorgane „Neuer Sozialdemokrat" und „Volksstaat" Erwähnung gethan werden. Dieselbe vollzog sich ohne besondere Anstände und gelang es durch vereintes Zusammenwirken, den für Berlin entstandenen Ausfall zu decken und auszugleichen. Das neu ins Leben gerufene Centralblatt „Vorwärts" erfreute sich der besten Aufnahme, und konnte dasselbe kurz nach seinem Bestehen seinen Lesern die gewiß erfreuliche Mittheilung machen, daß die Zahl der Abonnenten über 12,000 betrage.

Neben dem „Vorwärts" bestehen in Deutschland noch 41 sozialistische Blätter, ein ebenfalls sozialistisch gehaltenes belletristisches Blatt: „Die neue Welt" und 14 Gewerkschaftsorgane, welch' letztere mehr oder minder ebenfalls im Geiste des Sozialismus gehalten sind. Von den 41 politischen Organen der deutschen Sozialdemokratie erscheinen 13 wöchentlich sechsmal, 13 wöchentlich dreimal, 3 wöchentlich zweimal, 11 wöchentlich einmal. 25 dieser Blätter werden in von Parteigenossen begründeten Druckereien hergestellt, deren derzeit vierzehn in Deutschland existiren. Ein Vergleich der sozialistischen Zeitungsliteratur mit dem Vorjahr zeigt uns eine Zunahme von 18 Blättern im Laufe der letzten 9 Monate. Der Aufschwung unserer Presse ist deshalb ein geradezu großartiger zu nennen, zumal dieselbe nicht blos in Bezug auf die Zahl der Blätter zugenommen, sondern sich, und das ist das Wesentlichste, in Bezug auf Abonnenten mindestens verdoppelt hat. Wenn auf dem vorjährigen Kongreß die Zahl der Abonnenten inklusive des Unterhaltungsblattes „Die Neue Welt" auf nahezu 100,000 angegeben werden konnte, so beläuft sich dieselbe jetzt nach den

Wahlen, ohne „Die Neue Welt", auf weit über 100,000. „Die Neue Welt" selbst aber hat einen Abonnentenstand von 35,000, der von Woche zu Woche steigt. Nicht ohne Interesse dürfte es sein, die Zahl der Redakteure unserer Blätter und deren frühere Beschäftigungsart kennen zu lernen. Nicht selten machen unsere Gegner den lächerlichen Einwand, daß die geistige Führung der Sozialdemokratie sich durchgehends in Händen von „verbummelten Genies" aus den sogenannten besseren Ständen befindet. Literaten, die ihren Beruf verfehlt, davongejagte Offiziere, verbummelte Studenten sollen es gewöhnlich sein, welche bei uns das große Wort führen und unter deren geistiger Leitung die Partei steht. Sehen wir zu, ob diese Behauptung wahr ist. Bei den oben angeführten 41 politischen Organen und dem Unterhaltungsblatt sind im Ganzen 44 Redakteure angestellt. Die geringe Zahl von Redakteuren erklärt sich einestheils dadurch, daß mehrere Blätter nur Zweigblätter sind, andererseits durch die große Zahl von Mitarbeitern aus allen Ständen, deren sich eine ganze Reihe unserer Blätter erfreuen. Unter diesen 44 Redakteuren unserer Zeitungen befinden sich nach einer genauen Zusammenstellung: zwölf Literaten mit fast durchgehends akademischer Bildung, elf Schriftsetzer, vier Kaufleute, drei Schlosser, ein Maurer, ein Lohgerber, ein Riemendreher, ein Mechaniker, ein Cigarrenarbeiter, ein Zimmermann, ein Böttcher, ein Schuhmacher, ein Goldarbeiter, ein Buchhändler, zwei Schneider, ein Lehrer, ein Zeichner. — Thatsache also ist, daß über zwei Drittel unserer Preßvertreter direkt aus dem Arbeiterstand hervorgegangen sind und daß von jenen „unsauberen Elementen", welche unsere Gegner so stark in unseren Reihen vertreten glauben, oder doch wenigstens zu glauben vorgeben, keine Rede sein kann. Lumpen suchen ihren Vortheil nicht bei den Verfolgten, wohl aber bei den Verfolgern. Neben unseren Preßorganen mag der Vertrieb der Brochüren und des Kalenders „Armer Konrad" hier noch Erwähnung finden. Was den Vertrieb der Broschüren betrifft, so wächst derselbe von Monat zu Monat, und bringt die sozialistische Literatur heute in Kreise ein, wo man es vor 2—3 Jahren kaum zu hoffen wagte. Als Beispiel sei hier erwähnt, daß von der Bracke'schen Agitationsschrift „Nieder mit den Sozialdemokraten" während des Wahlkampfes allein nahezu 100,000 Stück vertrieben worden sind. Der Kalender ist in einer Auflage von 50,000 Exemplaren erschienen und verkauft.

So erfreulich nun auch die Ausbreitung und Vermehrung unserer Presse ist, so muß doch an dieser Stelle vor allen übereilten Schritten und besonders vor schlecht fundirten Unternehmungen gewarnt werden. Die Presse soll sein und ist unser bestes Agitations- und Kampfesmittel, aber damit es dieses sein kann, muß dieselbe möglichst selbstständig und sichergestellt sein. Pflicht aller Parteigenossen ist es deshalb, bevor sie an die Neubegründung von Parteiorganen herantreten, sich genau zu überzeugen, ob die Möglichkeit der Existenz für das Blatt auch vorhanden, und vor allem, ob zu dessen Leitung auch die geeigneten geistigen und wirthschaftlichen Kräfte vorhanden sind. Besser kein Blatt als ein solches, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht.

Neben der Thätigkeit, welche die Parteigenossen auf dem Gebiete der mündlichen und schriftlichen Agitation entfaltet haben, muß auch deren staunenswerther Opferwilligkeit gedacht werden. Daß Wahlkämpfe, wie die am 10. Januar und bei den Stichwahlen, Geld kosten, versteht sich wohl von selbst und bedarf es darüber keiner langen Auseinandersetzungen, großartig aber ist, was die deutschen Arbeiter aufgebracht haben, um auf der politischen Arena unter der Fahne des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts ihr Gewicht in die Waagschale zu werfen. Die hier beigefügte Bilanz der Hauptwahlkasse umfaßt den Zeitraum vom 11. August 1876 bis 30. April 1877, also acht und einen halben Monat, und weist dieselbe folgende Summen auf:

Bilanz (Abschluß).

Einnahme.

Regelmäßige Beiträge	Mk.	6,019,15
Agitationsfonds	„	663,91
Unterstützungsfonds	„	2,558,91
Wahlfonds	„	28,327,55
Protokolle und Bücher	„	717,10
Durch Hadlich, Leipzig	„	5,434,60
Durch Geib, „Wähler", erste Rate	„	4,330,97
Durch Geib, „Wähler", zweite Rate	„	6,165,41
Summa	Mk.	54,217,60

Ausgabe.

Ständige Agitation	Mk.	12,856,45
Zeitweilige Agitation	„	1,285,85
Wahlagitation	„	21,734,77
Reichstag und Agitation	„	2,521,50
Kongreß 1876	„	500,43
Unterstützungen	„	5,144,80
Verwaltung	„	6,133,42
Defizit am 11. August 1876	„	458,34
Kassenbestand	„	3,582,04
Summa	Mk.	54,217,60

Diese Summen sprechen für sich selbst. Außerdem kommt aber in Betracht, daß hier nicht der vierte Theil dessen aufgeführt ist, was seitens der deutschen sozialistischen Arbeiter beim Wahlkampf aufgebracht wurde. Wir verweisen hier auf die Abrechnungen der Centralwahlkomités der einzelnen Kreise, welche theilweise in den Parteiorganen erschienen sind und welche zusammengezählt eine riesige Summe ergeben. Erwähnt sei hier nur der Abrechnung für den ersten schleswig-holsteinischen Wahlkreis (Altona), welche eine Einnahme von 23,000 und eine Ausgabe von 30,000 Mk. aufweist.

Ueber die Thätigkeit des Centralwahlkomités sei hier noch Einiges erwähnt. Dasselbe hielt seit seiner Konstituirung 67 offizielle Sitzungen ab und wurden seitens des Sekretariats 2,208 Sendungen empfangen und 5,724 Briefe und sonstige Sendungen expedirt. Der Kassirer verzeichnet 3,200 Eingänge und 950 Ausgänge. Differenzen zwischen der Revisions- und Beschwerdekommission einerseits und dem Centralkomité andererseits sind nicht vorgekommen, sowie auch im Großen und Ganzen keine wesentlichen Widersprüche gegen die Anordnungen des Centralwahlkomité's erhoben wurden. Kleinere Differenzen und Meinungsverschiedenheiten natürlich ausgenommen.

Was die Organisation der Partei betrifft, so steht es in diesem Jahre noch genau so wie vor acht und einem halben Monat, als diese Angelegenheit auf dem Kongreß verhandelt und erörtert wurde. In Preußen ist der Prozeß gegen die Partei noch nicht entschieden, obwohl die VII. Deputation des Berliner Stadtgerichts bereits ihr Urtheil gesprochen, das die Angeklagten verurtheilt und die Partei aufgelöst hat. Der Prozeß dortselbst schwebt jetzt bereits seit 30. März vorigen Jahres und wenn es in demselben Tempo wie bisher fortgeht, dann ist

alle Aussicht vorhanden, daß der März noch zwei Mal ins Land geht, bis Tessendorf mit der Vernichtung des angeblich geheim fortgesetzten politischen Vereins, genannt „Sozialdemokratische Arbeiterpartei Deutschlands", fertig wird. In Bayern ist die Auflösung der Partei in erster Instanz nicht ausgesprochen worden und wurden die Angeklagten freigesprochen. Da der Staatsanwalt appellirte, bleibt abzuwarten, ob nicht die zweite Instanz oder vielleicht gar der oberste Gerichtshof findet, daß die Richter erster Instanz sich geirrt und die Partei dann doch aufgelöst wird.

Daß trotz des Verbots unserer Organisation die Partei nicht nur nicht geschwächt ist, sondern überall neue Blüthen treibt und allerwärts Boden gewinnt, das hat die letzte Wahl glänzend bewiesen und Tessendorf, der ja ein ganz brauchbarer preußischer Staatsanwalt sein mag, hat sich als sehr schlechter Prophet erwiesen, als er bei Verurtheilung des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" ausrief: Vernichten wir die sozialistische Organisation und es existirt keine sozialistische Partei mehr. Seit 4 Jahren zerstört Herr Tessendorf alle und jede sozialistische Organisation, und gerade seit dieser Zeit blüht die sozialistische Bewegung mehr auf als je zuvor. Möge Herr Tessendorf seine segensreiche Thätigkeit noch lange fortsetzen.

Zum Schluß gestatten Sie mir noch auf die Opfer hinzuweisen, welche der heutige reaktionäre Staat aus den Reihen der Sozialdemokratie gefordert hat. Die Zahl der Redner, welche in diesem Jahre verhaftet und mit mehr oder minder langen Haftstrafen bedacht wurde, ist verhältnißmäßig nicht größer als in den vorausgegangenen Jahren; besondere Erwähnung verdient indeß die Verurtheilung von Vahlteich zu ein und einem halben Jahre Gefängniß wegen einer unverfänglichen Aeußerung in einer Rede.

Wenn aber die Redner verhältnißmäßig glimpflich weggekommen sind, so wurde dagegen unsere Presse um so reichlicher bedacht. Erst vor wenigen Tagen veröffentlichte die „Chemnitzer freie Presse" eine Zusammenstellung der ihren Redakteuren im Laufe dieses Jahres zudiktirten Gefängnißstrafen und stellte sich da heraus, daß diese Strafen, nur in einem Jahre „verdient", über 8 Jahre betragen. Aehnlich geht es allen übrigen Blättern. Die „Berliner freie Presse" hat zwei Redakteure im Gefängniß sitzen, zwei Redakteure der „Bergischen Volksstimme" haben erst das Gefängniß nach achtmonatlicher Haft verlassen und manch'

anderes Blatt kann Leidensgenossen dazu stellen. So wüthet die Reaktion: Alles sucht sie zu zerstören, was wir schaffen, aber ihr Wüthen ist, wie die Erfahrung lehrt, fruchtlos, denn wenn man glaubt einen Kämpfer für das Proletariat beseitigt zu haben, erscheinen an dessen Stelle zwei und mehrere neue auf dem Kampfplatz. Die Sache der Sozialdemokratie ist die Sache des Volkes und deshalb unausrottbar wie dieses selbst. Im Vertrauen auf diese Lebenskraft arbeiten und kämpfen wir weiter und dieser Kongreß wird, so hoffen wir, eine wichtige Etappe in diesem Streben nach vorwärts bilden.

Gesetz

gegen

die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

Zu §. 1.

§. 1 lautete nach der Regierungsvorlage:

„Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen."

Hierzu führen die Motive aus:

Die Vorschriften des §. 1 richten sich gegen die O r g a n i s a t i o n der Sozialdemokratie. Sie sollen in allen Fällen Anwendung finden, in welchen, gleichviel, in welcher Form und unter welcher Bezeichnung, ob mit oder ohne Statuten, eine Verbindung ins Leben tritt, welche den im Absatz 1 bezeichneten

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 1.)

Bestrebungen der Sozialdemokratie dient. Wenn in Absatz 2 die „genossenschaftlichen Kassen" besonders hervorgehoben werden, so beruht dies auf der Erwägung, daß die Sozialdemokratie auch Kassen solcher Art, und zwar nicht blos Unterstützungskassen, die mit einem politischen oder gewerblichen Vereine verbunden sind, sondern auch eingeschriebene Hülfskassen für ihre Zwecke bereits benutzt, und durch weitere Verfolgung dieses Weges die Absicht des Gesetzes leicht vereiteln könnte. Das „Centralorgan der Sozialdemokratie Deutschlands", der „Vorwärts", bringt in der Nr. 65 vom 5. Juni 1878 einen Artikel mit der Ueberschrift „Ein Kapitel über Agitation". Darin findet sich — nach Darstellung der verschiedenen Formen, in welchen die Agitation organisirt werden könnte — folgender Satz:

> „— Aber auch hiermit ist unsere Agitation noch nicht erschöpft. Wir gründen Kassen, wo es nöthig und förderlich ist, für Kranken- und Sterbefälle, beseelt von dem Gedanken, daß jede neue Form der Organisation neue Lebensluft in die Agitation bringen muß. Sollte das Hülfskassengesetz nicht auch für uns da sein? Unnütze Frage, ist es doch vielleicht in nicht ferner Zeit die Brücke zu einer Centralisation, welche an Bedeutung manche vorhandene bald überholen dürfte."

In der ersten Lesung der Kommission des Reichstags wurde §. 1 in der Fassung des Gesetzes (s. oben) beschlossen.

Zur weiteren Klarstellung des Sinnes, welcher durch diese Fassung zum Ausdrucke gebracht werden soll, ist aus den Erklärungen des Antragstellers folgendes zu referiren:

> Der erste Fall (jetzt Absatz 1) behandelt Vereine, welche den gesammten Inhalt ihrer Thätigkeit auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung richten, indem entweder die Satzungen dies ausdrücklich erklären oder andere für den Verein verbindliche Regeln es darthun, oder indem der Verein ohne ausdrückliche Erklärung oder neben einem blos zum Vorwand dienenden Inhalt der Satzungen seine Einrichtungen nach jenem Zweck gestaltet und durch konkludente Handlung die bezeichnete Zweckbestimmung darlegt.
>
> Der zweite Fall (jetzt Absatz 2) behandelt Vereine, welche wahrheitsgemäß einer zulässigen Zweckbestimmung

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 1.)

dienen, daneben aber Bestrebungen, welche darauf gerichtet sind, den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung herbeizuführen, in ihrer Mitte zur Geltung und zum erkennbaren Ausdruck gelangen lassen.

In Absatz 1 handelt es sich nicht blos um Vereine, in deren Statuten oder Programmen der erwähnte Zweck in direkten Worten oder in einer diesen Zweck zwar nicht direkt aussprechenden, aber unverkennbar auf ihn hinweisenden Worten ausgedrückt wird, sondern auch um solche Vereine, deren Tendenz als die mehrerwähnte durch die gesammte Richtung ihrer Thätigkeit und Wirksamkeit gekennzeichnet wird. In Absatz 2 werden dagegen solche Vereine signalisirt, in denen diese Bestrebungen in Erscheinungen sich kundgeben, welche geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu gefährden. Während im Absatz 1 die Vereinsthätigkeit unmittelbar oder mittelbar auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtet ist, wird in den Fällen des Absatz 2 die Gefährdung des öffentlichen Friedens als das entscheidende Merkmal angesehen und auf diese Gefährdung neben den erwähnten Bestrebungen das Verbot begründet.

In der Kommission wurde geltend gemacht, daß zwar die Gefährdung der Eintracht der Bevölkerungsklassen als ein Unterfall der Gefährdung des öffentlichen Friedens sich darstelle, und daher an sich die besondere Hervorhebung desselben nicht nöthig sei; dagegen sie sich deshalb empfehle, weil sie sowohl an eine bereits vorhandene Bestimmung des Strafgesetzbuchs (§. 130 also lautend: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft") sich eng anschließe und den Behörden eine gute Direktive für die Anwendung des §. 1 gewähre, als auch gerade in dieser Anreizung zum Klassenhasse ein besonders hervortretendes Merkmal der sozialistischen Agitation sich wiederfinde.

Soviel das gebrauchte Wort „Umsturz" anlangt, so hat mit ihm zunächst der Gegensatz zu jener reformatorischen Thätigkeit bezeichnet werden sollen, welche auf der gegebenen Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung in verständiger, durch die öffentliche Meinung getragener und durch das anerkannt prak-

§. 2.

Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des §. 1, Absatz 2 der §. 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften (B.-G.-Bl., S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hülfskassen findet im gleichen Falle der §. 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 1.)

tische Bedürfniß geleiteter Weise für die Beseitigung vorhandener Schäden und für die Fortentwickelung der Wohlfahrt im Staate besorgt ist. In der Kommission wurde das Wort „Umsturz" von der Minorität beanstandet, da auf dasselbe möglicherweise die Ansicht gestützt werden könne, daß eine allmälige, schließlich aber in dem Zusammensturze der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung ihren Ausgang erreichende Untergrabung nicht unter das Gesetz falle. Daher wurde der Antrag gestellt, das Wort „Umsturz" in den sämmtlichen hierher gehörigen Bestimmungen des Entwurfs mit „Untergrabung" zu vertauschen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Andererseits wurde, um das Requisit des Gewaltsamen noch entschiedener hervorzuheben, als dies im Worte „Umsturz" geschehen sei, beantragt, statt „Umsturz" zu sagen: „gewaltsame Aenderung". Allein auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Allerdings setzt der „Umsturz" ungesetzliche Mittel voraus und bezieht sich zunächst auf eine gewaltsame Aenderung. Keineswegs soll jedoch mit diesem Worte angezeigt sein, daß in jedem Falle das Streben direkt auf eine gewaltsame Aenderung der bestehenden Ordnung gerichtet sein müsse. Vielmehr kann dieses Streben auch darin sich kundgeben, daß die Methode, wie die Mittel der Agitation ihrer Natur oder ihrer Richtung nach nothwendig oder doch wahrscheinlicherweise auf den Weg der Gewalt hindrängen, und daß daher diejenigen, welche an der Agitation sich betheiligen, auch den Weg der Gewalt mit in den Kreis ihrer Reflexion ziehen und ihn nicht unbedingt von sich ablehnen, wenn ein anderer Weg nicht gefunden werden sollte.

Zu §§. 2 ff.

Nach den Kommissionsbeschlüssen lautete §. 2:

§. 3.

Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des §. 1 Absatz 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 2 ff.)

„Die Vorschriften des §. 1 finden auf Verbindungen jeder Art Anwendung.

Jedoch sind eingetragene Genossenschaften (Ges. v. 4. Juli 1868, B.-G.-B. S. 415), registrirte Gesellschaften (Ges. vom 23. Juni 1873, R.-G.-B. S. 146), eingeschriebene Hülfskassen (Ges. v. 7. April 1876, R.-G.-B. S. 125) und andere selbstständige Kassenvereine, welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrole zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrole über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrole auf diesen zu beschränken."

Die Fassung der §§. 2 bis 5 des Gesetzes beruht auf Beschluß des Deutschen Reichstags in der Sitzung vom 11. Oktober 1878.

Die Gesetze vom 4. Juli 1868 und 7. April 1876 befinden sich im Anhange.

§. 4.

Die mit der Kontrole betraute Behörde ist befugt,

1. allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§. 5.

Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrolbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrole zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§. 6.

Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrole ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Zu §. 6.

Die Motive bemerken:

Das Verbot der im §. 1 näher bezeichneten Vereine soll durch die Landespolizeibehörden erfolgen. Zuständig soll jede Landespolizeibehörde sein, in deren Bezirke ein Verein der gedachten Art seinen Sitz hat oder durch Entwicklung seiner Thätigkeit in die Erscheinung tritt. Um dem Mißstande vorzubeugen, daß Vereine, welche in einem Bezirke verboten sind, ihre

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 6.)

Bestrebungen in einem andern Bezirke fortsetzen, wird vorgeschlagen, dem von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote Wirksamkeit für das ganze Bundesgebiet und für alle Verzweigungen des Vereines beizulegen. Diese Bestimmung bedingt eine Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger. Davon soll jedoch der Erlaß des Verbotes selbst nicht abhängig sein. Dasselbe soll vielmehr in den üblichen Formen landespolizeilicher Anordnungen erlassen und publizirt werden, insbesondere auch durch Zustellung an den Vereinsvorstand, sofern solche ausführbar ist (vgl. §. 8). Einer besonderen Bestimmung hierüber wird es nicht bedürfen.

Die Schlußbestimmung des Paragraphen, daß das Verbot sich auch auf jeden vorgeblich neuen Verein erstrecken soll, welcher sachlich als der alte sich darstellt, ist dem §. 4 des badischen Vereinsgesetzes vom 21. November 1867 nachgebildet; sie bezweckt, die Umgehung des Verbotes durch Rekonstruktion des verbotenen Vereins unter veränderter Firma zu verhindern.

Die Kommission des Reichstags berichtet:

Die Landespolizeibehörde ist für das Verbot von Vereinen als zuständig erachtet worden. Dagegen sind in den Fällen, in denen es sich um ein unmittelbares Eingreifen der Behörde handelt, die unteren Polizeibehörden für zuständig erklärt worden. Diese Unterscheidung, wie Abgrenzung der Kompetenzen wird durch die Natur der Sache gerechtfertigt und ist daher auch in der Kommission nicht beanstandet worden.

Hiernächst gelangte bei der Bestimmung des §. 6 unter Hinweis auf die Ausführung in den Motiven die Frage zur Diskussion, ob nur diejenige Landespolizeibehörde zuständig sei, in deren Bezirke der Verein seinen Sitz habe, oder auch die-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 6.)

jenige, in deren Bezirke der Verein, wie in den Motiven gesagt wird, durch Entwickelung seiner Thätigkeit in die Erscheinung trete? Man überzeugte sich, daß eine Beschränkung auf die Behörde des Ortes, woselbst der Verein seinen Sitz hat, nicht nur in einzelnen Fällen, in denen ein bestimmter Sitz des Vereins statutenmäßig nicht feststeht, Zweifel hervorrufen könne, sondern sie auch das Gesetz illusorisch zu machen geeignet sei, namentlich bei geheimen Verbindungen, sowie bei Vereinen, die an verschiedenen Orten eine hauptsächliche Thätigkeit entwickeln, ohne daß die Thätigkeit an dem einen oder dem anderen Orte eine so vorwiegende genannt werden könne, um hierauf die Entscheidung, welcher Ort als der Sitz des Vereins anzusehen sei, stützen zu können.

Im einzelnen Falle werde vielmehr die Frage quaestio facti und nach den besonderen Umständen des Falles zu beantworten sein. Dies gelte z. B. von den Fällen, in welchen die Frage entsteht, ob die Thätigkeit eines einzelnen Mitgliedes als eine Vereinsthätigkeit anzusehen und hiernach der Vereinsort zu bestimmen sei? Jedenfalls werde aber auf die Thatsache des Aufenthalts oder Wohnorts eines Mitgliedes allein die Entscheidung der Frage, wo der Sitz des Vereins sei, nicht gestützt werden dürfen.

Hiernächst erachtete man es als eine nothwendige Ergänzung, zu bestimmen, daß das Verbot von Vereinen, welche im Auslande ihren Sitz haben, ihre Thätigkeit aber in das Inland erstrecken, dem Reichskanzler übertragen werde, wie auch in §. 14 des Reichs-Preßgesetzes dem Reichskanzler die Befugniß zum Verbote einer im Auslande erscheinenden Druckschrift (unter den in §. 14 angegebenen Voraussetzungen) eingeräumt ist.

Was die Bekanntmachung des Verbots anlangt, so schien es rathsam, anzuordnen, daß dieselbe auch in den betreffenden Lokal- und Provinzialblättern erfolge. Uebrigens hat mit der Bestimmung in Absatz 2 nicht ausgesprochen werden sollen, daß die Wirksamkeit des Verbots erst mit dem Tage der Bekanntmachung erfolge; vielmehr tritt die Wirksamkeit sofort mit dem Erlasse des Verbots, vorbehaltlich des Rechts der Beschwerde, ein.

Hierbei ist zu gedenken, daß unter dem in Absatz 2 erwähnten Orts- oder Bezirksblatte dasjenige zu verstehen ist, in welchem die Behörde, von welcher das Verbot ausgegangen, ihre Verfügungen bekannt zu geben pflegt.

§. 7.

Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwickelung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 8.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrole ist dem Vereinsvorstande,

---

Zu §. 7.

Die Bestimmung, wonach auf Grund des Verbotes die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände polizeilich in Beschlag zu nehmen sind, rechtfertigt sich, wie die Motive bemerken, durch den Zweck des Gesetzes. Es handelt sich nicht um eine Konfiskation als Strafe, sondern darum, gemeingefährlichen Bestrebungen die Mittel zu entziehen. Aus diesem Grunde sind Ansprüche Dritter an den in Beschlag genommenen Gegenständen ausdrücklich vorbehalten.

Zu §. 8.

Die Kommission des Reichstags berichtet:

Es ist in §. 8 vorgeschrieben worden, daß das Verbot mit Gründen versehen sein soll. Man beabsichtigt mit dieser

sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozia-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 8.)

Vorschrift, die Behörde zu verpflichten, daß sie bei ihrem Verbote sich nicht einfach mit einer Hinweisung auf die einschlagenden Bestimmungen dieses Gesetzes begnügt, sondern die Thatsachen angiebt, auf welche die Anwendung des Gesetzes begründet wird. Die Angabe dieser Thatsachen ist offenbar ebenso für den Beschwerdeführer die Voraussetzung zu einer erschöpfenden Motivirung der Beschwerde, als für die Beschwerdeinstanz die Grundlage ihrer Prüfung und Entscheidung.

In Abs. 2 war in der ersten Lesung des Entwurfs der Zusatz eingeschaltet worden: „unbeschadet des Rechts der Gegenvorstellung". Eine gleiche Einschaltung war bei §. 13 beschlossen worden. Es sollte mit dieser Einschaltung das in manchen Ländern übliche Recht des Beschwerdeführers gewahrt werden, vor oder bei Erhebung der Beschwerde, bei der Behörde, von welcher die beschwerliche Verfügung ausgegangen, eine Vorstellung einzureichen, in welcher die Gründe der Verfügung erörtert werden, und durch welche die Behörde bestimmt werden soll, ihre frühere Ansicht aufzugeben und die Verfügung zurückzunehmen. Ebenso ist es in anderen Ländern zulässig, daß die Behörde die beschwerliche Verfügung zurücknimmt und dadurch die Beschwerde sofort erledigt, wenn sie sich aus der Motivirung der Beschwerde nachträglich überzeugt, daß die der Verfügung zu Grunde liegende Ansicht unrichtig ist. In der zweiten Lesung des Entwurfs ist diese Einschaltung wieder gestrichen worden, weil das Recht des Beschwerdeführers zur „Gegenvorstellung" und das bezeichnete Recht der Behörde selbstverständlich sei, wie dies auch von den Regierungsvertretern anerkannt wurde.

Zu §. 9.

Soll es gelingen, der sozialdemokratischen Agitation den er-

listische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 9.)

giebigen Boden zu entziehen, so erscheint es nöthig, wie die Motive ausführen, nicht nur eine jede Versammlung aufzulösen, sobald in ihr sozialdemokratische Reden gehalten, derartige Schriften vorgelesen oder vertheilt werden, oder in anderer Weise die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, sondern auch Versammlungen im Voraus zu verbieten, wenn anzunehmen ist, daß dieselben den gedachten Bestrebungen dienen werden. Wenn eine Versammlung aufgelöst wird, so erfolgt dies in der Regel erst in einem Momente, wo die beabsichtigte agitatorische Wirkung, wenigstens zum Theil, bereits erreicht ist; die Auflösung selbst wird als agitatorisches Moment benutzt. Anders, wenn eine Versammlung von vornherein verboten wird; ob dies nach der Vorschrift des §. 9 zulässig ist, wird von thatsächlichen Umständen abhängen, deren Spezialisirung im Gesetze nicht angänglich ist, auf Grund deren aber die Polizeibehörden in der Regel in der Lage sein werden, sich ein völlig zuverlässiges Urtheil darüber zu bilden, ob eine bevorstehende Versammlung sozialdemokratischen Bestrebungen dienen werde.

Oeffentliche Festlichkeiten und Aufzüge den Versammlungen gleichzustellen, wird keinem Bedenken unterliegen, da dieselben notorisch in gleicher Weise, wie die Versammlungen, zu den agitatorischen Zwecken der Sozialdemokratie benutzt werden.

In der Kommission des Reichstags wurde der Antrag gestellt, daß das in Absatz 2 angeordnete Verbot nicht für Versammlungen zu Besprechungen wegen einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichs- oder Landtage Geltung haben solle. Für den Antrag wurde geltend gemacht, daß die Kommission eine gleiche Ausnahme in dem Falle des §. 28 Nr. 1 anerkannt habe. Ferner wurde hervorgehoben, daß mit einem derartigen Verbote ungesetzlichen Wahlagitationen einzelner Beamten zu Gunsten

§. 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 9.)

eines bestimmten Kandidaten Vorschub geleistet werden könne, — die Freiheit und Reinheit der Wahl beeinträchtigt, — und der Bürger bei der Ausübung seines Wahlrechts in einem höchst bedenklichen Maße beschränkt werde, indem ihm die Gelegenheit entzogen werde, sich in erschöpfender Weise über die Person und die Parteistellung des Kandidaten mit anderen Berechtigten auszusprechen. Endlich sei für den Fall einer Ausschreitung in der Versammlung selbst durch die Bestimmung in Absatz 1 genügende Abhilfe gewährt. Dagegen wurde von der anderen Seite geltend gemacht, daß der in §. 28 Nr. 1 vorgesehene Fall ganz anders gelagert sei. Denn in §. 28 Nr. 1 handle es sich nur um die Einholung polizeilicher Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung, während hier das Verbot einer Versammlung in Frage stehe, bezüglich deren die in Absatz 2 bezeichnete Voraussetzung vorhanden sei. Von einer Beschränkung des Wahlrechts könne man nicht sprechen, vielmehr werde nur die Abwehr von Bestrebungen bezweckt, welche durch die Zulassung der Versammlung gefördert werden würden. Der Antrag wurde abgelehnt.

In der Sitzung des Deutschen Reichstags vom 12. October 1878 wurde beantragt, dem §. 9 folgenden zweiten Absatz zuzufügen: „Auf Versammlungen zum Betriebe der den Reichstag oder eine Landesvertretung betreffenden Wahlangelegenheiten nach ausgeschriebener Wahl finden die bisherigen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen unverändert Anwendung".

Der Antrag wurde abgelehnt.

Zu §. 10.

In der Kommission des Reichstags wurde beantragt zu bestimmen: ‚die Beschwerde folgt dem landesgesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzuge gegen Polizeiverfügungen entsprechender Art". Der Antragsteller betonte, daß die Kontrole der untersten Polizeiinstanz durch die Bezirksverwaltungsgerichte angemessen erscheine, während von anderer Seite auf die Komplizität des

§. 11.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 10.)

hier eintretenden Instanzenzugs, wie auf die hiermit verbundene Verlangsamung der Entscheidung und zugleich auch auf die außerordentliche Verschiedenheit der Einrichtung und der Kompetenzabgrenzung in den einzelnen Landesgesetzgebungen hingewiesen wurde. Mehrfach wurden hierbei insbesondere die im Königreich Preußen bestehenden Einrichtungen nicht für geeignet erachtet, um in das nach dem Entwurfe beabsichtigte Verfahren übergetragen zu werden. Der Antrag wurde in der ersten Lesung angenommen, dagegen bei anderweiter Erwägung dieser Bedenken in der zweiten Lesung der Beschluß aufgehoben.

Zu §§. 11. ff. (Motive.)

§§. 11—15 richten sich gegen die sozialdemokratische Presse. In der Presse liegt der Schwerpunkt der sozialdemokratischen Agitation. Um ihr zu begegnen, bedarf es daher besonders wirksamer, von der bestehenden allgemeinen Preßgesetzgebung wesentlich abweichender Bestimmungen. Nach §§. 11 und 12 sollen Druckschriften, welche den im §. 1 näher bezeichneten sozialdemokratischen Bestrebungen dienen, durch die Landespolizeibehörden verboten werden. Unter Druckschriften sind auch im Sinne des gegenwärtigen Gesetzentwurfes alle diejenigen Erzeugnisse zu verstehen, welche nach §. 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. S. 65) darunter begriffen sind. Bei Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen — periodischen Druckschriften nach §. 7 des Preßgesetzes — soll das Verbot sich nicht allein auf einzelne Nummern (Hefte, Stücke),

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 11 ff.)

sondern auch auf das fernere Erscheinen der Druckschrift erstrecken können. Die Landespolizeibehörden und in Bezug auf ausländische Druckschriften der Reichskanzler, nach Vorgang des §. 14 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, sollen befugt sein, eine periodische Druckschrift, wenn dieselbe nach ihrer Gesammthaltung und Tendenz den bezeichneten Bestrebungen dient, zeitweise oder für immer zu unterdrücken. Es wird sich hierbei zunächst um solche Zeitungen und Zeitschriften handeln, welche sich selbst als Organe der Sozialdemokratie bezeichnen, wie der in Leipzig erscheinende „Vorwärts", sowie um diejenigen, welche in diesen Organen als sozialistische Parteiblätter anerkannt und empfohlen sind.

Der Zweck des Gesetzes erheischt aber auch, daß, sobald ein Verbot erlassen worden ist, jede weitere Verbreitung der von demselben betroffenen Druckschrift durch polizeiliche Beschlagnahme verhindert werde, sowie, daß die beschlagnahmten Druckschriften vernichtet werden, sobald das Verbot endgültig geworden ist. Aus dem Umstande ferner, daß Druckschriften der bezeichneten Art, insbesondere Flugschriften und Broschüren, häufig erst dann zur Kenntniß der Landespolizeibehörden gelangen, wenn bereits Massen der Druckschrift verbreitet sind, ergiebt sich die weitere Nothwendigkeit, die mit der unmittelbaren Handhabung der Polizei betrauten Behörden zur vorläufigen Beschlagnahme solcher Druckschriften zu ermächtigen. Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen der §§. 14 und 15, bei deren Fassung der §. 27, bezw. die Absätze 3 und 4 des §. 24 des Preßgesetzes zum Vorbilde gedient haben.

Gegen die von der Landespolizeibehörde erlassenen Verbote, welche in gleicher Weise, wie das Verbot von Vereinen (§§ 1, 6) auf das ganze Bundesgebiet ihre Wirksamkeit erstrecken und deshalb auch im Reichsanzeiger bekannt gemacht werden sollen, soll die Beschwerde offen stehen. (§. 13).

Die Kommission des Reichstags berichtet:

Der Begriff „Druckschriften" findet, wie die Motive ausführen, auf alle diejenigen Druckschriften Anwendung, welche nach §. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 unter dieser Bezeichnung verstanden werden.

Die Beschränkung in Abs. 1 auf die in §. 1 Abs. 2 näher erwähnten Voraussetzungen (ohne Hinzunahme der Bestimmung in Abs. 1 des §. 1) wird dadurch gerechtfertigt, daß bei Druck-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 11 ff.)

schriften die Aufnahme der in Abs. 1 angegebenen Fälle nicht zutreffend ist und die Bezugnahme auf die Fälle in Abs. 2 das Bedürfniß völlig erschöpft.

Hiernächst ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob die auf Grund des Verbots nach §. 14 eintretende Beschlagnahme der Exemplare auch auf diejenigen Schriften, welche bereits vor dem Erlasse des Gesetzes erschienen sind, und auf die vorhandenen, zur Verbreitung bestimmten Exemplare dieser Schriften sich erstrecke?

Diese Frage ist von den Regierungsvertretern und mehreren Kommissionsmitgliedern bejaht worden. Mit der Verneinung der Frage werde bezüglich der bereits erschienenen Schriften das Verbot ziemlich wirkungslos gemacht und der sozialistischen Agitation ein Hauptmittel für ihre Zwecke belassen, wie denn auch jedenfalls durch die Verbreitung von Exemplaren einer verbotenen, wenngleich früher erschienenen Schrift eine Kontravention gegen das Verbot selbst unzweifelhaft begangen und eine Ausnahme dieser Exemplare von der allgemeinen Vorschrift eine offenbare Inkonsequenz enthalten würde. Von einigen Mitgliedern der Kommission wurde hiergegen erinnert, daß mit dieser Auffassung dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt und eine schwere materielle Schädigung der Betheiligten ohne Entschädigung derselben bewirkt werde. Dagegen wurde aus der Mitte der Kommission selbst, sowie von den Regierungsvertretern für die Bejahung der obigen Frage noch hervorgehoben, daß derartige Eingriffe in das Eigenthumsrecht aus allgemeinen Staatsrücksichten, insbesondere zur Bewahrung des Publikums vor Schädigungen auch auf andern Gebieten der Gesetzgebung vorkämen, z. B. das Verbot von Stoffen, die in Folge eingetretener Prüfung als gesundheitsschädlich sich darstellen. Besondere Anträge wurden in der Kommission in dieser Richtung nicht eingebracht.

Weiter wurde zu §. 11 Absatz 2 der Antrag gestellt, bei periodischen Druckschriften das Verbot des ferneren Erscheinens davon abhängig zu machen, daß auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes das zweite Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt. Der Antragsteller machte geltend, daß das Verbot nicht auf Nummern und Artikel der Zeitung gestützt werden könne, die vor dem Erlasse des Gesetzes erschienen und unbeanstandet geblieben wären. Vielmehr sei jeder solchen Zeitschrift die Möglichkeit offen zu lassen, nunmehr sich selbst zu korrigiren und die

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 11 ff.)

gesetzliche Bahn einzuhalten. Mit einer solchen Umkehr sei der Zweck des Gesetzes erreicht und eine Unterdrückung der Zeitschrift ebenso überflüssig als ungerecht. Endlich wurde von einer Seite noch behauptet, daß in der gegentheiligen Meinung auch hier eine offenbare Verletzung des allgemeinen Grundsatzes enthalten sei, daß eine neue Strafbestimmung nicht rückwärts wirken dürfe.

Hiergegen wurde von den Regierungsvertretern und mehreren Kommissionsmitgliedern Folgendes geltend gemacht:

Bereits der Entwurf stehe auf dem Standpunkte, daß eine periodische Druckschrift, deren seitherige Haltung und Tendenz unter die Voraussetzungen des §. 11 falle, sofort bei dem Erlasse des Gesetzes verboten werden könne, ohne daß die Behörde abzuwarten verpflichtet sei, ob die Redaktion der Druckschrift auch nach dem Erlasse des Gesetzes die seitherige Haltung fortsetzen werde. Das Wort „auch" in der Regierungsvorlage habe nur den Sinn, daß außer dem Verbote einer einzelnen Nummer auch die Zeitschrift selbst verboten werden könne, ohne dies Verbot auf die Voraussetzung zu beschränken, daß die Zeitschrift in ihrer Tendenz nach dem Erlasse des Gesetzes beharrt habe. Demnächst sei der allgemeine Satz von dem Ausschluß der rückwirkenden Kraft eines Strafgesetzes auf Fälle der vorliegenden Art überhaupt nicht zu erstrecken. Allerdings sei die Maßregel eine strenge und nur durch die Nothwendigkeit, welche in der Aufgabe des Entwurfs gerade bei periodischen Druckschriften begründet sei, gerechtfertigt. Allein wie nicht anzunehmen sei, daß die hier fraglichen Zeitschriften die seither befolgte Tendenz ändern würden und bereits in einer derselben erklärt worden sei, daß man das alte Ziel nicht aus den Augen lassen werde, so sei überhaupt die Tendenz der Zeitschrift durch die seitherigen Nummern vollständig und zweifellos festgestellt, ohne daß es noch des Erscheinens einer neuen Nummer bedürfe, um aus ihr allein den Nachweis jener Tendenz zu führen. Mit Annahme des Antrags werde die Gefahr erwachsen, daß von der Zeitschrift in der Zwischenzeit nach dem Erlasse des Gesetzes die bisherige Agitation nur auf vorsichtigere Weise fortgesetzt werde. Vorzugsweise seien von diesen Zeitschriften die schlimmen Zustände, in welchen die Gesellschaft sich befinde, verschuldet worden. Es handle sich hier nicht um ein sogenanntes Avertissement, wie solches in mehreren Preßgesetzen als Androhung des Verbots für

§. 12.

Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 11 ff.)

den Wiederholungsfall statuirt worden, sondern um Unterdrückung einer Zeitschrift, welche bereits bewiesen habe, daß sie den Umsturzbestrebungen ihre Dienste leiste und deren Fortbestehen daher sowohl mit dem Gesetze unvereinbar sei, als auch das Publikum in seiner Auffassung des Gesetzes irreleiten müsse.

Der Antrag wurde in der ersten Lesung angenommen. In der zweiten Lesung wurde einerseits beantragt, die aufgenommene Schlußbestimmung wieder zu beseitigen und es lediglich bei dem Regierungsentwurfe zu belassen, andererseits aber beantragt, das Erforderniß des zweimaligen Verbots auf ein einmaliges Verbot zu beschränken. Bei der Abstimmung wurde die Beibehaltung des Worts „zweite" in der Schlußbestimmung abgelehnt, somit dieses Wort gestrichen, und die hiernach modifizirte Schlußbestimmung und der gesammte Paragraph angenommen.

Zu §. 12. (Motive.)

Zum Erlasse des Verbots einer im Inlande erscheinenden periodischen Druckschrift soll die Landespolizeibehörde des Bezirkes zuständig sein, in welchem dieselbe erscheint. Diese Vorschrift stimmt mit den bekannten Sätzen über den Gerichtsstand bei den durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen überein und verwirft für die Anwendung des Gesetzes die in der Praxis vorgetretene Meinung, als ob bei periodischen Druckschriften die Behörde jedes Orts, woselbst eine Nummer der Zeitschrift verbreitet worden, zuständig sei. Mit dieser Bestimmung wird eine einheitliche Behandlung der Frage, ob ein Verbot der Zeitschrift selbst angezeigt sei, gesichert.

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu §. 13.

Betreffs der „Angabe der Gründe" ist auf die Bemerkungen zu §. 8 zu verweisen.

Es wurde in der Kommission des Reichstags beantragt, im Anschlusse an die Bestimmung in §. 27 des Reichs-Preßgesetzes die Vorschrift aufzunehmen, daß in dem Verbote die das Verbot rechtfertigenden Stellen der Druckschrift anzugeben seien. Dieser Antrag erlangte jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die Beschränkung der Motivirung des Verbots auf die Hervorhebung der bemerkten Stellen, nach Befinden, nicht eine Begünstigung des bei dem Verbote Betheiligten, sondern eine im einzelnen Falle nachtheilige Weglassung der übrigen und näheren Motive nach sich ziehen könne.

In Abs. 1 ist statt des Wortes „sowie" das Wort „oder" gesetzt worden, um auszudrücken, daß es genüge, wenn das Verbot dem Verleger oder dem Herausgeber zugestellt werde (vgl. noch §. 6 des Reichs-Preßgesetzes).

Ferner war in Abs. 2. das Recht der „Gegenvorstellung" ausdrücklich gewahrt worden. In der zweiten Lesung wurde die Einschaltung aus den oben zu §. 8 bemerkten Gründen wieder gestrichen.

Weiter ist beschlossen worden, daß bei einer nichtperiodischen Druckschrift dem Verfasser, sofern er auf derselben benannt und im Inlande wohnhaft ist, nicht nur das Verbot zugestellt, son-

§. 14.

Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15.

Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Ver-

---

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 13.)

dern auch das Recht der Beschwerde eingeräumt werde, indem das Interesse, welches im Entwurfe betreffs des Verlegers und Herausgebers anerkannt worden, auch bei dem Verfasser in der Regel vorhanden sein werde und keineswegs stets mit dem Interesse des Verlegers und Herausgebers koinzidire.

Wegen Einschaltung der Worte „sofern solche im Inlande vorhanden sind" ist auf die gleiche Einschaltung im §. 8 zu verweisen.

Absatz 4 entzieht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Die Majorität der Kommission findet diese Bestimmung mit Rücksicht auf den präventiven Charakter der Maßregel, welcher durch eine Beilegung der aufschiebenden Wirkung illusorisch gemacht werden würde, hier wie in den anderen Fällen der Beschwerde gerechtfertigt und lehnte daher einen Antrag ab, welcher im Interesse der periodischen Druckschriften und bei der erheblichen materiellen Schädigung, welche mit dem Verbote auch im Falle der späteren Wiederaufhebung desselben für den Verleger und Herausgeber 2c. verbunden sei, wenigstens bei periodischen Druckschriften der Beschwerde Suspensiveffekt beilegen wollte.

Zu §. 15.

Zu §. 15 wurde in der Kommission des Reichstags der Antrag gestellt: nach den Worten „eines Verbots" die Worte

bots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16.

Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 15.)

„unter Bezeichnung der Stellen der Schrift, welche die Anwendung dieses Gesetzes veranlassen" — vgl. §. 27 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes — einzuschalten. Dieser Antrag erlangte jedoch nicht die Majorität in der Kommission.

Zu §. 16.

Die Beiträge, welche die Sozialdemokratie von ihren Anhängern in den verschiedensten Formen erhebt, sind nicht unbeträchtlich. Sie dienen zum Unterhalte der Führer und Agitatoren, zu sonstigen Agitationszwecken, sowie zur Deckung der wegen Verletzung der Strafgesetze den Agitatoren auferlegten Geldstrafen. Nach den bestehenden Gesetzen kann solchen Sammlungen in der Regel nur entgegengetreten werden, wenn sie in der Form der Hauskollekte erfolgen. Es bedarf daher, wie die Motive besagen, der im §. 16 enthaltenen Bestimmung, wonach das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung der im §. 1 bezeichneten Bestrebungen in jeder Form, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge polizeilich zu verbieten sind. Zuständig für das Verbot soll jede Polizeistelle für ihren Bezirk sein, auch der eine Versammlung überwachende

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 16.)

Polizeibeamte für Sammlungen, die in der Versammlung etwa unternommen werden (Tellersammlungen oder dergl.).

Zu vergleichen ist noch die Bestimmung in §. 16 des Reichs-Preßgesetzes.

Ein Anlaß, das Verbot in der in §. 6 bestimmten Weise zu veröffentlichen, lag, wie der Kommissionsbericht bemerkt, um so weniger vor, als die hier fragliche Vorschrift mit den Strafandrohungen des §. 17 ff. nicht in Verbindung steht. Es wird daher die für polizeiliche Bekanntmachungen solcher Art überhaupt bestehende Form genügen.

Zu §§. 17 bis 21.

Nach der Regierungsvorlage lautete §. 17:

„Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) mit Kenntniß des Verbots sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 17—21.)

oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen."

Die Motive bemerken:

Die §§. 17 ff. enthalten Strafbestimmungen gegen Diejenigen, welche einem auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verbote mit Kenntniß, oder nach öffentlicher Bekanntmachung, worunter in den Fällen des §. 6 die daselbst vorgesehene Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger zu verstehen ist, zuwiderhandeln. Mit Rücksicht darauf, daß hiernach die Strafbarkeit einer aus minderer Fahrlässigkeit begangenen Zuwiderhandlung nicht unbedingt ausgeschlossen ist, mußte auch Geldstrafe zugelassen und von der Festsetzung eines Strafminimums abgesehen werden. Dieses Motiv trifft indessen nicht zu in den Fällen des §. 17 Absatz 2 und des §. 18, wo in der Regel dolus, mindestens aber grobe Fahrlässigkeit vorliegen wird.

Für die in dem Schlußsatze des §. 20 vorgeschlagene Bestimmung, wonach das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen erklärt werden soll, findet sich eine Analogie im §. 16 des Preß-Gesetzes vom 7. Mai 1874.

Die Kommission des Reichstags berichtet:

In §. 17 Absatz 1 und 2, §§. 18 und 20 sind die Worte: „mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Verbots", „mit Kenntniß des Verbots" von der Kommission (durch Stimmengleichheit) gestrichen worden. Man ging davon aus, daß zur Anwendung dieser Strafvorschriften die Kenntniß des Verbots, bezw. der Beschlagnahme, sonach der dolus des Thäters erforderlich sei, dagegen in der Thatsache der Bekanntmachung allein ein Ersatz für den Mangel des dolus und sonach eine praesumtio doli nicht geschaffen werden dürfe. Die Worte: „mit Kenntniß des Verbots", seien daher überflüssig, weil sie nur ein selbstverständliches Thatbestandsrequisit aussprechen, da-

§. 19.

Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 17—21.)

gegen die Worte: „nach erfolgter Bekanntmachung" als unvereinbar mit den allgemeinen Grundsätzen über den dolus zu streichen. Von einer Seite wurde hierbei noch auf die Vorschrift in §. 59 des Strafgesetzbuches Bezug genommen.

Dagegen erachtete man es für erforderlich, denjenigen, welcher gegen das Verbot handelt, nachdem letzteres öffentlich bekannt gemacht worden, auch ohne daß er vorher von dem Verbote durch die Bekanntmachung oder auf andere Weise Kenntniß erhalten hat, mit Strafe zu belegen. Die Motive selbst bezeichnen diese Fälle als „mindere Fahrlässigkeit" und stützen hierauf die in den Strafandrohungen der §§. 17 ff. normirten Mindestbeträge der Strafe. Man kann im Anschlusse an die Bestimmungen des Reichs-Preßgesetzes §. 21 das strafbare Moment, wenngleich nicht völlig korrekt, als Fahrlässigkeit bezeichnen und diese darin finden, daß der Thäter die ihm zur Last fallenden Handlungen vorgenommen, ohne sich darum zu bekümmern, ob ein solches Verbot ergangen, bezw. Beschlagnahme erfolgt sei.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Abänderungen in §. 17 ff., sowie die neue Bestimmung in §. 21.

Indem durch diese Abänderung die §§. 17 ff. auf die Fälle des wissentlichen Zuwiderhandelns beschränkt worden sind, glaubte man betreffs der angedrohten Strafen bei diesen Fällen die Strafe der Haft nicht weiter androhen, vielmehr sie neben der Geldstrafe — letztere in dem für Uebertretungen allgemein bestimmten Höchstbetrage (§. 1 des Strafgesetzbuchs) — lediglich für die Fälle des §. 21 beibehalten zu sollen (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in §. 28 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs).

Während die Worte „sich betheiligt" im Anschlusse an die Vorschriften in §. 128 des Strafgesetzbuchs im allgemeinen Sprachgebrauch aufzufassen und nicht auf die in dem Strafgesetzbuch aufgestellten bestimmten Formen der Theilnahme zu beschränken sind, hat die Mehrheit der Kommission die Beibehaltung der Worte des Entwurfs: „oder eine Thätigkeit im Interesse eines

§. 20.

Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 21.

Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den Reichsanzeiger (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 17—21.)

solchen Vereins ausübt" für angemessen erachtet, indem die Unterstützung dieses Interesses auch außerhalb des Vereins und durch andere Personen, als durch Vereinsmitglieder, insbesondere durch Zahlung von Geldbeiträgen bewirkt werden könne.

Endlich ist das Wort „Agent" in Abs. 2 beibehalten worden, da in den Schriften und Erklärungen sozialdemokratischer Vereine und Versammlungen dieses Wort wiederholt gebraucht, auch durch dasselbe eine bestimmte Thätigkeit zur Genüge bezeichnet werde.

In einer von dem Verbande der deutschen Gastwirthe eingereichten und der Kommission durch Präsidialbeschluß überwiesenen Petition, d. d. Berlin, den 14. September 1878, ist gegen §. 18 noch besonders geltend gemacht worden, daß durch denselben die Gastwirthe in äußerstem Maße und ohne Verschuldung gefährdet würden, indem es ihnen oft selbst bei der höchsten Vorsicht und Aufmerksamkeit nicht möglich sein würde, darüber sich zu vergewissern, ob der Verein oder die Versammlung, zu deren Zwecken von ihnen Räumlichkeiten hergegeben würden, verboten sei. Allein dieser Einwand hat sich durch die Beschlüsse der Kommission erledigt. Denn die Anwendung des §. 18 setzt ebenso wie die Anwendung des §. 17 u. 19 die Wissenschaft des Thäters von dem Verbote — den dolus — voraus.

§. 22.

Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17 bis 20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Zu §. 22.

Mehrseitig wurde in der Kommission des Reichstags darauf hingewiesen, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der sozialdemokratischen Ausschreitungen nicht ohne Gewährung besonderer Vollmachten gegen die Agitatoren zu erwarten sei. Nicht lediglich in den Vereinen und den Versammlungen, sowie durch Druckschriften würden diese Ausschreitungen befürwortet und gefördert, sondern namentlich auch durch die sogenannten Wander-Agitatoren und durch ständige Agitatoren, welche die berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die sozialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen, beziehungsweise in ihrer Theilnahme für dieselben zu erhalten.

Dagegen vermochte die Kommission in ihrer Mehrheit nicht, der in Absatz 1 der Vorlage getroffenen Bestimmung, also lautend:

> „Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche nach rechtskräftiger auf Grund dieses Gesetzes erfolgter Verurtheilung wegen einer darauf begangenen Zuwiderhandlung gegen dasselbe rechtskräftig zu einer Strafe

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 22.)

verurtheilt worden sind, kann der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden. Wenn sie Ausländer sind, können sie von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden."

unbedingt beizutreten. Die Versagung des Aufenthaltes an einem bestimmten Orte könne die gesammte wirthschaftliche Existenz einer Person geradezu vernichten und stelle sich daher als eine sehr schwere Maßregel dar. Man glaubte daher, in voller Würdigung der von den Agitatoren ausgehenden Wirksamkeit, der Behörde ein starkes Schutzmittel gegen die Agitatoren gewähren zu müssen, andererseits aber auf die Schwere der Maßregel gebührende Rücksicht nehmen und nicht über das Bedürfniß selbst hinausgehen zu sollen.

Wenn übrigens gegen die Worte „zum Geschäfte machen" in der Kommission Zweifel in Betreff ihrer Bestimmtheit und Sicherheit erhoben wurden, so konnte die Mehrheit der Kommission diese Zweifel nicht für berechtigt erachten, da diese Worte auch in anderen Gesetzen (vgl. z. B. §. 144 des Strafgesetzbuchs) gebraucht sind und ein Zweifel über den Sinn derselben in der Praxis nicht entstanden ist.

Einem Antrage, daß neben der Strafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden könne, wurde weitere Folge nicht gegeben, nachdem bemerklich gemacht worden, daß die Polizeiaufsicht nur bei besonders schweren, in dem Strafgesetze bezeichneten Verbrechen und Vergehen und nicht bei geringeren Vergehungen zulässig sei, sowie daß die Polizeiaufsicht den Behörden die Befugniß zu noch weiteren Beschränkungen, als vom Entwurfe vorgeschlagen, gewähre, und zu einer Verhängung derselben ein Bedürfniß in den hierher gehörigen Fällen sich nicht erkennen lasse.

Indem man ferner die Frage nach der geschäftsmäßigen Agitation zu einem Gegenstande richterlicher Kognition machte, glaubte man den Einwand, als ob der Richter mit einer der letzteren fremden Materie befaßt werde, durch einen Hinweis auf die Vorschrift in §. 144 des Strafgesetzbuches und die anderen auf die gewohnheits- bezw. gewerbsmäßige Ausübung eines Delikts bezüglichen Vorschriften beseitigen zu können.

§. 23.

Unter den im §. 22, Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabineten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

Zu §§. 23 u. 24.

§§. 23 u. 24 richten sich gegen den Mißbrauch, welcher mit gewissen Gewerben zur Förderung der im §. 1 bezeichneten Bestrebungen notorisch getrieben wird.

Die sozialdemokratische Agitation wird bekanntlich durch Wanderagitatoren und durch ständige Agitatoren betrieben, welche die in den Protokollen über die sozialistischen Kongresse offen ausgesprochene, berufsmäßige Aufgabe haben, die Bevölkerung gewisser Bezirke oder Orte für die sozialdemokratischen Bestrebungen zu gewinnen; zur Ausbildung dieser Agitatoren bestehen besondere Schulen.

Daneben giebt es eine große Zahl von Vertrauensmännern, Agenten, Kassirern und anderer Personen, welche es sich zum Geschäfte machen, die im §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern. Ingleichen giebt es eine Anzahl von Buchdruckern, Buchhändlern, Leihbibliothekaren und Inhabern von Lesekabinetten, welche ihr Gewerbe vorzugsweise zur Herstellung, beziehungsweise zur Verbreitung sozialistischer Druckschriften benutzen. Der Straßenverkauf und die Kolportage sind ebenso wie die unentgeltliche öffentliche Verbreitung von Druckschriften wirksame Mittel in den Händen der sozialdemokratischen Agitation. Bekannt ist ferner, daß die Schankwirthschaften und Gastwirthschaften der gedachten Agitation die günstigste Gelegenheit darbieten, und daß viele Inhaber solcher Wirthschaften den sozialdemokratischen Bestrebungen in jeder Weise, namentlich auch durch Auslegen sozialistischer Schriften, förderlich sind. Wollte man dieses Treiben fernerhin in bisheriger Weise dulden, so würde sich von den gegen den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes und der Preßfreiheit durch die Sozialdemokratie gerichteten Bestimmungen des Gesetzes nur ein ungenügender Erfolg versprechen lassen. Die öffentliche Agitation würde zwar verhindert, dagegen die geheime ungestört fortbe-

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25.

Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§. 23 und 24.)

trieben werden. Der letzteren wird durch solche Maßregeln entgegenzuwirken sein, wie sie §§. 23, 24 enthalten.

Die Kommission verkannte nicht, daß gegen die in §. 23 benannten Personen, wenn sie mit Hülfe ihres Gewerbes „es sich zum Geschäfte machen, die in §. 1 bezeichneten Bestrebungen zu fördern", mit Strenge eingeschritten werden müsse, da erfahrungsgemäß durch diese Hülfe die Agitation vorzugsweise und mit großem Erfolge unterstützt und befördert werde.

Andererseits wurde darauf hingewiesen, daß die Untersagung des Gewerbebetriebs eine überaus strenge Maßregel und geeignet sei, die gesammte wirthschaftliche Existenz eines Menschen zu vernichten. Die Kommission war daher in ihrer Mehrheit auch hier der Ansicht, daß es bedenklich sei, diese Maßregel ausschließlich in die Hände der Verwaltungsbehörde zu legen. Die Vorschriften über das Verfahren bei den in der Gewerbeordnung vorgesehenen Konzessionsentziehungen unterstützten diese Auffassung und böten eine angemessene Analogie.

Auch in der Petition des Deutschen Gastwirthverbandes war die tiefeinschneidende Bedeutung der vorgeschlagenen Maßregel geschildert und eventuell beantragt worden, daß „den

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §§ 23 u. 24.)

Gastwirthen nur durch richterliches Erkenntniß die Konzession entzogen oder anderweite Strafe auferlegt werden könne".

Demgemäß wurde von der Kommission in zweiter Lesung die Aufnahme des §. 23 beschlossen.

Zu §. 26.

Die Frage, wie die Beschwerdeinstanz zu bilden und zu organisiren sei, führte in der Kommission des Reichstages zu lebhaften Debatten und zu einer Mehrzahl von Vorschlägen.

Diese verschiedenen Vorschläge lassen sich nach folgenden maßgebenden Momenten gruppiren:

I. Herbeiziehung des verwaltungsrichterlichen Elements, nach Maßgabe der in den einzelnen Ländern Deutschlands bestehenden Einrichtungen,

II. Uebertragung der Entscheidung an den Reichskanzler,

III. Bildung eines Bundesrathsausschusses nach dem Vorschlage des Entwurfs,

IV. Bildung einer kollegialen und selbstständigen Behörde,
   a) Anlehnung derselben an ein bereits vorhandenes Reichsamt, so daß letzteres oder ein Theil desselben mit der Entscheidung der hier fraglichen Beschwerden in der Rekursinstanz beauftragt wird,
   b) Bildung einer besonderen Kommission.

Bei der Bildung der besonderen Kommission war namentlich noch die Besetzung nach der Zahl der Mitglieder und die Wahl derselben in Betracht zu ziehen.

Mehrseitig wurde die Bildung einer Kommission vorgeschlagen, welche in kollegialer und selbstständiger Verfassung und Stellung einzurichten sei, zugleich aber schon in ihrer Zu-

sammensetzung den transitorischen Charakter des Gesetzes zum Ausdrucke bringe. Die Aufgabe, welche dieser Kommission überwiesen werde, könne nur eine auf eine, gleichviel ob bestimmte oder unbestimmte, Zeitdauer beschränkte sein, und schon deshalb empfehle sich die Niedersetzung einer Kommission ad hoc, nicht aber die Niedersetzung eines neuen Reichsamts, wie früher vorgeschlagen gewesen.

Hierbei wurde betreffs der Zusammensetzung der Kommission der Gedanke festgehalten, daß dem Bundesrathe ein maßgebender Einfluß auf die Wahl der Mitglieder eingeräumt, daneben aber Vorsorge getroffen werde, daß ein Theil der Mitglieder diejenige Qualifikation besitze, in welcher man eine besondere Garantie zu finden gewöhnt ist.

Für die Mehrheit der Kommission waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die Schwere der Maßregeln, deren Verhängung in erster Instanz in die Entschließung der Verwaltungsbehörde gelegt worden, sei so einschneidend, daß der durch sie Betroffene in der oberen Instanz denjenigen Rechtsschutz erwarten dürfe, welcher nach den jetzt herrschenden Grundsätzen in der richterlichen Mitwirkung gefunden werde. Dabei sei nicht zu übersehen, daß durch derartige Verbote sehr bedeutende materielle Rechte der Betheiligten berührt würden und daß sie schwere Vermögensverluste derselben nach sich ziehen können.

Weiter sei nicht anzunehmen, daß die Richter nur ein so geringes Verständniß von dem Leben und dessen Gestaltungen und Erscheinungen, sowie von den Bedürfnissen und Interessen der Verwaltung besitzen sollten, daß sie in der Zusammenwirkung mit Verwaltungsbeamten eine, diesen Momenten widersprechende Entscheidung ertheilen würden. Ohnedem seien die Richter schon jetzt bei Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wie insbesondere des Strafrechts oft genöthigt, ebensowohl auf den allgemeinen Sprachgebrauch der Worte, als auf die Auffassungen und Erfahrungen des gemeinen Lebens einzugehen und bei ihren Urtheilen zu verwerthen. Da endlich die Wahl der Richter unbeschränkt in die Hände des Bundesraths gelegt worden und anzunehmen sei, daß der Bundesrath bei der Wahl mit der höchsten Sorgfalt und Umsicht verfahren werde, so könne jenem Bedenken eine maßgebende Bedeutung nicht zugestanden werden.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu § 26.)

Uebrigens sei zu bemerken, daß durch die Worte: „für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte" zugleich der Fall vorgesehen werden solle, daß der Richter eines höchsten Gerichts in eine andere richterliche Stellung übergeht. In diesem Falle soll die Berufung des Richters nicht außer Kraft treten.

Was ferner die Behauptung anlange, daß die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Bundesrath ohne nachfolgende Kaiserliche Ernennung der Verfassung nicht entspreche und eine Prärogative des Kaisers beseitige, so sei diese Behauptung durch die Praxis widerlegt. Denn wie einerseits die Mitglieder des Bundesamts für das Heimathwesen und die Mitglieder der Disziplinarkammern, so wie des Disziplinarhofes von dem Bundesrathe vorgeschlagen und von dem Kaiser ernannt würden, so würden dagegen die Mitglieder der Reichsinvalidenfonds-Verwaltung von dem Bundesrathe auf 3 Jahre gewählt, von dem Kaiser aber nicht ernannt. Beide Ernennungsarten seien sonach bereits eingeführt. Es werde wohl darauf ankommen, ob man eine dauernde organische Reichsbehörde oder ein Reichsorgan für eine vorübergehende spezielle Aufgabe, eine Kommission, im Auge habe. Für die Mitglieder einer solchen Kommission bestehe ein eigentliches Dienstverhältniß zum Reiche nicht und das Reichsgesetz über die Reichsbeamten leide auf sie schwerlich Anwendung. Gerade darin, daß dem Bundesrathe die Wahl der Mitglieder überlassen werde, liege eine wesentliche Verschiedenheit von dem früheren Vorschlage, ein besonderes Reichsamt für Vereins- und Preßsachen zu bilden.

Schließlich sind noch folgende Erklärungen zu konstatiren;

a) Man sprach sich dahin aus, daß die Beschwerdeinstanz befugt sei, das Verbot einer Druckschrift sofort und ohne daß die Abfassung und Publikation der Entscheidung selbst abzuwarten sei, mittelst einfacher Verfügung aufzuheben, sobald die Instanz sich davon überzeugt habe, daß das Verbot nicht gerechtfertigt sei.

b) Ferner herrschte darüber Einverständniß, daß die Aufrechterhaltung des Verbots einer Druckschrift auch auf andere Stellen gestützt werden könne, als diejenigen, auf welche das Verbot in der angefochtenen Verfügung gestützt worden. Es kam jedoch hierbei in Frage, ob nicht solchenfalls dem Betheiligten Gelegenheit zu geben sei, seine materiellen Einwendungen gegen

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 26.)

diese ihm nicht bekannt gewesene Auffassung vor der Entscheidung geltend zu machen und zu begründen.

c) Endlich wurde der Fall besprochen, daß das Verbot in mehreren Deutschen Bundesstaaten von den dortigen Behörden erlassen, jedoch nur aus einem derselben Beschwerde gegen das Verbot an die Beschwerdeinstanz ergriffen worden sei. Wenn solchenfalls die Beschwerdeinstanz das Verbot wieder aufhebe, so frage es sich, ob die Wirksamkeit dieser Entscheidung auch auf das Verbot in denjenigen Bundesstaaten, aus welchen nicht remedirt worden, sich erstrecke und daher das Verbot für das ganze Reichsgebiet außer Kraft trete? Die Bejahung dieser Frage begegnete keinem Widerspruche, und wurde nur noch bemerkt, wie es sich empfehlen werde, zur Sicherung dieser Wirksamkeit die aufhebende Entscheidung in dem Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;

Zu §. 28.

Die in den Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie werden unter Umständen für solche Bezirke und Ortschaften nicht ausreichen, welche durch die sozialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt sind, daß dadurch die öffentliche Sicherheit bedroht ist. Hier wird es zeitweise einiger allgemeinen, nicht direkt gegen die Sozialdemokratie gerichteten Beschränkungen in Bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitz oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben bedürfen. Solche Beschränkungen sollen, um für gewisse Eventualitäten der Nothwendigkeit einer Erklärung des Kriegszustandes überhoben zu sein, nach §. 28 durch die Centralbehörden der Bundesstaaten vorübergehend und mit Genehmigung des Bundesrathes angeordnet werden können, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich ohnedies zulässig sind.

4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.)

Bei der Berathung dieses Paragraphen wurde in der Kommission des Reichstags zunächst darauf hingewiesen, daß der Art. 68 der Reichsverfassung seinen realen Inhalt durch die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 empfange, und daß die „Voraussetzungen" der Erklärung eines Bezirks in Kriegszustand lediglich durch dieses Gesetz geregelt und festgestellt werden, wie dies auch aus der Wortfassung des Art. 68 und insbesondere aus dem Worte „dafür" hervorgehe.

Mehrere Mitglieder fanden eine wesentliche Verschiedenheit in den im citirten Gesetze bestimmten und in den in dem gegenwärtigen Paragraph geordneten Voraussetzungen. In den Fällen des Gesetzes handle es sich um einen bereits ausgebrochenen Krieg oder Aufruhr, so daß die Erklärung in den Belagerungszustand als eine Repressivmaßregel sich darstelle, während die in dem §. 28 nachgelassene Maßregel nur eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit voraussetze und daher als Präventivmaßregel sich darstelle.

In dieser Aenderung der in dem preußischen Gesetze ausgesprochenen Voraussetzung wurde von mehreren Kommissionsmitgliedern eine bedenkliche Erweiterung der, der Behörde ertheilten Vollmacht gefunden. Auch sei daran zu erinnern, daß das preußische Gesetz nach schweren Erschütterungen des Staats, sowie in Erinnerung an dieselben und zur Abwehr der Wieder-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.)

kehr derselben erlassen worden sei. Eine solche Erschütterung sei jetzt weder vorhanden, noch zu befürchten, und ebensowenig sonst ein Bedürfniß zu solchen exceptionellen Maßregeln nachgewiesen. Man solle erst die Erfahrungen, die auf Grund des jetzt beabsichtigten Gesetzes gemacht würden, abwarten und nach ihnen die Frage, ob ein Bedürfniß dieser Art vorhanden sei, beantworten.

Die Mehrheit der Kommission verkannte nicht den vorstehend charakterisirten Unterschied, obgleich von einer Seite darauf hingewiesen worden, daß bei den Verhandlungen des Reichstags über den Entwurf des Reichs-Strafgesetzbuchs (Einführungsgesetz §. 4) der Ansicht nicht widersprochen worden sei, daß das preußische Gesetz keineswegs so auszulegen sei, als ob der Aufruhr bereits ausgebrochen sein müsse. Die Mehrheit der Kommission glaubte, daß es durch die vorhandene Sachlage angezeigt sei, Maßregeln zur Bewahrung der öffentlichen Sicherheit in solchen Bezirken und Ortschaften ins Auge zu fassen, welche durch die sozialdemokratische Agitation bereits so stark unterwühlt seien, daß die gewöhnlichen, den Behörden zustehenden Präventivmittel zur Abwendung der Gefahr nicht mehr ausreichen. — Diese Maßregeln seien nicht sowohl direkt gegen die Sozialdemokratie gerichtet, als vielmehr allgemeine Sicherungsmaßregeln gegen etwaige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, nachdem dieselbe durch sozialdemokratische Ausschreitungen gefährdet erscheine. Man machte geltend, daß auch außerhalb des Aufruhrzustandes und gleichsam vor demselben Thatsachen vorkommen können, aus denen eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sich ergebe und die wohl geeignet seien, das Publikum in gerechte Besorgniß vor dem baldigen Ausbruch öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu versetzen. Mit der Aufnahme der Bestimmungen in §. 28 bewirke man endlich eine Ergänzung ebensowohl der Reichsverfassung, als der einzelnen Landesgesetze. Jene wie diese berücksichtigen nur den schwereren Fall des wirklich ausgebrochenen Krieges oder Aufruhrs, für welchen sie viel weitergehende Maßregeln, als hier im §. 28 nachgelassen sind, gestatten, berücksichtigen jedoch nicht den Fall einer erst bevorstehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Dabei komme in Betracht, daß in dem Falle des §. 28 die Amtsthätigkeit der Civilbehörden nicht aufgehoben oder nur beschränkt werde, vielmehr in den Fällen des §. 28 eine Aenderung in der Zuständig-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.)

keit der Civilbehörden, insbesondere eine Uebertragung derselben auf die Militärbehörden, wie dies im Falle der Erklärung des Belagerungszustandes eintrete, nicht herbeigeführt werde.

Hiernächst wurde von mehreren Seiten gegen den Ausdruck „die öffentliche Sicherheit bedroht ist“ geltend gemacht, daß hierdurch nicht ein so objektiv sicheres Kriterium gewährt werde, wie dies in dem citirten preußischen Gesetze, welches eine bestimmte, feste Thatsache voraussetze, geschehe; vielmehr werde mit jenem Ausdrucke dem subjektiven, möglicherweise durch übertriebene Besorgnisse getrübten Ermessen der Behörde ein zu weiter Spielraum eingeräumt. Zur Beseitigung dieses Bedenkens wurde der Antrag gestellt, als die Voraussetzung dieser Maßregeln die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit mit unmittelbarer Gefahr zu erfordern. In dem Worte „unmittelbar“ liege eine genügende Hinweisung darauf, daß Thatsachen vorhanden sein müssen, aus welchen auf eine nahe bevorstehende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu schließen sei. Auch werde die Aufnahme des Worts „unmittelbar“ durch die dasselbe Wort enthaltende Bestimmung in §. 82 des Strafgesetzbuchs gerechtfertigt.

Andererseits wurde gegen die Einschaltung des Wortes „unmittelbar“ geltend gemacht, daß dasselbe gleichfalls ein sicheres und objektiv bestimmtes Kriterium nicht darbiete, vielmehr geeignet sei, erhebliche Zweifel im einzelnen Falle zu veranlassen und eine verschiedenartige Auslegung zu begünstigen.

Die Mehrheit der Kommission beschloß die Aufnahme des Worts „unmittelbar“ und blieb bei diesem Beschlusse in der zweiten Lesung stehen.

In der 14. Sitzung des Deutschen Reichstags vom 16. October 1878 wurde die Streichung des Wortes „unmittelbarer“ in Absatz 1 beschlossen.

In der Kommission gelangte die Frage zur Diskussion, wie weit überhaupt dieser Paragraph sich auf die Maßregeln beziehe, welche nach den Landesgesetzen zulässig und auf Grund derselben von der Landesbehörde verfügt worden sind. Man war darin einverstanden, daß der Paragraph auf diese Maßregeln sich nicht beziehe, vielmehr die Zulässigkeit derselben, wie das Verfahren in derartigen Fällen lediglich nach den Landesgesetzen zu beurtheilen sei. Auch die Genehmigung des Bundesraths erstrecke sich nicht auf diese Maßregeln.

Hiermit war zugleich die Frage entschieden, ob und inwie-

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.)

weit dem Reichstage und der Landesvertretung des Bundesstaats (sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten) Rechenschaft über die ergriffenen Maßregeln zu geben sei? Die Vorschrift, daß diese Rechenschaft der Landesvertretung bei ihrem nächsten Zusammentritt zu geben sei, befindet sich in mehreren Landesgesetzen. Die Kommission hatte in der ersten Lesung des Entwurfs beschlossen, daß diese Rechenschaft sowohl dem Reichstage als der Landesvertretung des Bundesstaates zu ertheilen sei. In der zweiten Lesung wurde ausgeführt, daß dieser Beschluß der Sachlage nicht entspreche. Abgesehen davon, daß bei einer an zwei Volksvertretungen zu gebenden Rechtfertigung widersprechende Entscheidungen leicht vorkommen können und hiermit ein unausgleichlicher Konflikt herbeigeführt werden würde, könne dem Reichstage nur insoweit eine Kognition zugestanden werden, als die getroffenen Maßregeln außerhalb der landesgesetzlichen Zulässigkeit sich bewegen und daher und insoweit von dem Bundesrathe genehmigt worden sind. Dagegen sei bezüglich der auf Grund der Landesgesetze erlassenen Maßregeln lediglich den landesgesetzlichen Bestimmungen nachzugehen.

Demnächst beschloß man zu Nr. 1 die Bestimmmung nicht auf Versammlungen zum Zwecke einer Wahl zum Reichstage oder zu einem Landtage zu erstrecken, wobei selbstverständlich eine bereits ausgeschriebene Wahl vorausgesetzt und daher mit dem Worte „ausgeschriebene" auch der Umgehung des Gesetzes, welche unter dem Titel und Schirme einer Wahlversammlung verübt werden könnte, vorgebeugt werde.

In Ziffer 3 beschloß die Kommission die Einschaltung der Worte „außerhalb ihres Wohnorts". Man bezog sich darauf, daß, wenngleich im Falle des Belagerungszustandes auch eine Ausweisung von Personen aus ihrem Wohnorte zulässig sei, diese die persönliche Freiheit aufhebende und die wirthschaftliche Existenz der Person in höchstem Maße gefährdende Maßregel nicht zulässig und geboten erscheine, wenn es sich nur um die Fälle des §. 27 handle. Die Regierungsvertreter und die Minderheit der Kommission erklärten sich gegen den Antrag. Erfahrungsmäßig sei oft die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in einem Bezirke schon dann zu erzielen, wenn einzelne Personen, die vorzugsweise als die Seele der Bewegung in einem Bezirke anzusehen, aus demselben verwiesen werden könnten und dadurch der Bewegung die Lei-

§. 29.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 28.)

tung und der Zusammenhalt entzogen würde. Die Maßregeln, deren Verhängung in §. 27 nachgelassen sei, würden leicht illusorisch werden können, wenn man am Sitze der Bewegung die Führer und Agitatoren belassen und ihnen hierdurch die Möglichkeit der ferneren und nachhaltigen Einwirkung auf die Bewegung gewähren müsse. Die Kommission blieb in der zweiten Lesung bei ihrem früheren Beschlusse stehen.

In der 14. Sitzung des deutschen Reichstags vom 16. Oktober 1878 wurde die Streichung der Worte „außerhalb ihres Wohnorts" beschlossen.

Einwendungen wurden in der Kommission noch gegen Nr. 4 insofern erhoben, als nach Maßgabe mehrerer Bestimmungen des Strafgesetzbuches (§§. 223a., 367.$_{10}$) und nach der Praxis der Begriff „Waffe" in der weitesten Ausdehnung ausgelegt werde und selbst Taschenmesser und andere Gegenstände, mit denen eine Körperverletzung verursacht werden könnte, hierher gezählt würden. Mit einer solchen Auslegung führe die Bestimmung unter Nr. 4 zu der exzessivsten Beschränkung. Hiergegen wurde erinnert, daß der Begriff „Waffe", wie ihn das Strafrecht bei einzelnen bestimmten Delikten mit Rücksicht auf den Charakter der letzteren auffasse (vergl. aber auch z. B. §. 88, §. 90$_2$, §. 127, §. 267.$_9$), hier nicht Platz greife, auch die verschiedenen Gesetze über Waffenführung ihn nicht in dieser Allgemeinheit, sondern in dem Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs auffassen.

Endlich ist zu konstatiren, daß nach der Auffassung der Kommission, welche durch die Regierungsvertreter als der Sinn des Entwurfs bestätigt worden, in §. 28 unter „den Centralbehörden der Bundesstaaten" nicht die einzelnen Verwaltungsministerien, sondern die Gesammtheit der verantwortlichen Ministerialchefs (das Staatsministerium, das Gesammtministerium) (vergl. auch §. 2 des preußischen Gesetzes) zu verstehen ist, wogegen mit der „Centralbehörde" in §. 28 das betreffende Verwaltungsministerium bezeichnet werden soll (vergl. noch §. 54 der Reichs-Gewerbeordnung).

Zu §. 29.

§. 29 bestimmt, nach Vorgang des §. 155, Absatz 2 der

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

(Fortsetzung der Erläuterungen zu §. 29.)

Reichs-Gewerbeordnung, daß seitens der Central-Behörde eines jeden Bundesstaates bekannt gemacht werden soll, welche Behörden unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde bezw. Polizeibehörde in jedem Bundesstaate zu verstehen sei.

Vergl. noch die Bemerkung zu §. 28 (ad vocem „Centralbehörde").

Zu §. 30.

Die Frage, ob ein **bestimmter Endtermin** für die **Dauer dieses Gesetzes vorzuschreiben** sei, erregte in der Kommission lebhafte Debatten. Man verkannte nicht, daß eine derartige Zeitbeschränkung stets von Inkonvenienzen begleitet sein werde, und daß sich nicht mit Sicherheit voraussehen lasse, in welchem Zeitraume das Gesetz den vorausgesetzten Erfolg erreicht haben würde. Nicht minder verhehlte man sich nicht, daß eine zu kurze Bemessung dieses Zeitraumes eine indirekte Aufforderung zur Fortsetzung geheimer Agitation enthalte und gleichsam eine Prämie für letztere darbiete.

Andererseits wurde geltend gemacht, daß das Gesetz selbst nach seiner Aufgabe, wie nach seinem Inhalte als ein transitorisches sich ankündige und als Spezialgesetz nicht auf eine unbestimmte und ungemessene Zeitdauer erlassen werden könne. Nur mit der Anerkennung dieses Satzes seien die starken Abweichungen des Gesetzes von dem gemeinen Rechte und der Umfang der den Behörden eingeräumten außerordentlichen Vollmachten zu rechtfertigen. Auch sei nicht zu verschweigen, daß in einer derartigen Zeitbeschränkung die Aufforderung an den Bundesrath liege, baldigst mit derjenigen Revision der Reichsgesetze vorzugehen, in welcher man die definitive Erledigung der dem gegenwärtigen Spezialgesetze gestellten Aufgabe und hiermit die Bahn zur Rückkehr zum gemeinen Rechte erblicke.

Anhang.

I.

Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.

(Bundes-Ges.-Bl. S. 415.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnißen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingung des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie di öffentlichen Blätter, in welche dieselbe aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffent-

lichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8.

Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12.

Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51 vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum

Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 20.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt

ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23.

Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18 Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 28.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Be-

amte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. 29.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

§. 30.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter An-

führung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 32.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde er-

folgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen.

§. 36.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37.

Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4. Nr. 6. bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Ge-

nossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die

zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 43.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 47.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung

nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 48.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben.

Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51.

Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48 der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Konkordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52.

Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen

ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53.

Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Termine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt. Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. 54.

Nach Abschluß des im §. 53 bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt.

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 55.

Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. 56.

Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. 57.

Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. 58.

Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

§. 59.

Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58 in entsprechender Weise mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an

Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte.

§. 60.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59 obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. 61.

Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60, insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. 62.

Durch das in den §§. 52—61 angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.
Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 63.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 64.

Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse, unterbrochen.

§. 65.

Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§. 66.

Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26 Absatz 2. §. 31 Absatz 3. §. 33 Absatz 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 72 zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67.

Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68.

Durch die im §. 67 enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 69.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70.

Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle.

§. 71.

In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72.

Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen.

§. 73.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 415). Vom 19. Mai 1871.

(Reichs-Ges.-Bl. S. 101.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Artikel.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Cha-

rakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

III.

Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Baiern. Vom 23. Juni 1873.

(Reichs-Ges.-Bl. 146.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, tritt nebst dem Reichsgesetze vom 19. Mai 1871, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, am 1. August 1873 im Königreiche Baiern in Kraft.

Die vor dem 1. August 1873 nach Vorschrift des baierischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften, vollzogenen Einträge von Genossenschaften in das bisher geführte besondere Genossenschafts-Register gelten als Einträge in das Genossenschafts-Register im Sinne der §§. 4 bis 8 des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868.

§. 2.

Für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des baierischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Gesellschaften, vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrirten Gesellschaften" bleiben die Bestimmungen des letzterwähnten Gesetzes maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 23. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

IV.

Gesetz

über die

eingeschriebenen Hülfskassen.

Vom 7. April 1876.

(Reichs-Gesetzblatt S. 125.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hülfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hülfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hülfskasse" enthält.

§. 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. übe Namen, Sitz und Zweck der Kasse;

2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge, welche von den Mitgliedern zu entrichten sind, und, falls die Arbeitgeber zu Zuschüssen gesetzlich verpflichtet sind, über deren Höhe;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, die Vertretung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber in demselben, sowie über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und über die Stimmberechtigung der zu Zuschüssen gesetzlich verpflichteten Arbeitgeber;
7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§. 4.

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts,

versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Eine Kasse, welche behufs Erhebung der Beiträge und Zahlung der Unterstützungen örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, hat ihre Zulassung bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz hat.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hülfskassen in ein Register einzutragen.

§. 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibensunkundiger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§. 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluß der Unterstützung in Fällen bestimmter Krankheiten ist unzulässig.

§. 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters oder der Beschäftigung der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederkassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

§. 9.

Arbeitgebern, welche für ihre Arbeiter die Beiträge vorschießen, steht das Recht zu, die letzteren bei dem der Fälligkeitstage zunächst vorausgehenden oder bei einer diesem Tage folgenden Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen.

§. 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder übertragen, noch verpfändet werden; er kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 11.

Die Unterstützungen müssen im Falle der Arbeitsunfähigkeit des Unterstützungsberechtigten auf die Dauer von mindestens dreizehn Wochen gewährt werden, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht früher ihr Ende erreicht. Sie müssen während dieser Zeit täglich für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittheil des Lohnbetrages erreichen, welcher zur Zeit der Feststellung des Statuts der Kasse an dem Orte ihres Sitzes nach dem Urtheile der dortigen Gemeindebehörde gewöhnlichen Tagearbeitern im Jahresdurchschnitt gezahlt wird.

Auf den Betrag der Unterstützungen, jedoch höchstens bis zu zwei Drittheilen desselben, darf die Gewährung der ärztlichen Behandlung und der Arzneien angerechnet werden.

An die Stelle jeder sonstigen Unterstützung kann die Verpflegung in einer Krankenanstalt treten.

§. 12.

Die täglichen Unterstützungen dürfen das Fünffache des gesetzlichen Mindestbetrages (§. 11) nicht überschreiten.

Neben diesen Unterstützungen können den Mitgliedern die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann ferner eine Beihülfe gewährt werden, welche das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche das verstorbene Mitglied Anspruch hatte, nicht überschreitet.

§. 13.

Zu anderen Zwecken, als den in den §§ 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

§. 14.

Eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen bedarf für Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, der Genehmigung des Vorstandes der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht.

Eine Erhöhung der Beiträge oder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 11) kann die genannte Behörde für diese Kassen nach Anhörung des Vorstandes verfügen, wenn nach dem Rechnungsabschlusse des letzten Jahres die Einnahmen der Kasse zu den statutmäßigen Aufwendungen nicht ausgereicht haben.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern und deren Arbeitgebern können für diese Kassen, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen werden.

§. 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt. Wegen des Austrittes oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf

dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§. 16.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Zuschüsse. Mehr als ein Drittheil der Stimmen darf ihnen jedoch im Vorstande nicht eingeräumt werden.

§. 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- und Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

§. 18.

Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§. 19.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§. 20.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen, mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe, ihrer Zustimmung.

§. 21.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme. Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind; die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen.

Arbeitgeber, welche Zuschüsse zu der Kasse leisten, haben Anspruch auf Stimmberechtigung. Das Maß dieser Stimmberechtigung ist unter Berücksichtigung ihrer Zuschüsse festzustellen; die Zahl ihrer Stimmen darf jedoch die Hälfte der den Mitgliedern der Kasse zustehenden Stimmen nicht übersteigen.

§. 22.

Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine Zahlungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

§. 23.

Für diejenigen Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter begründet ist, kann der Vorstand der Gemeinde oder des größeren Kommunalverbandes, auf deren Anordnung die Beitrittspflicht beruht,

1. so lange die Wahl des Vorstandes oder Ausschusses nicht zu Stande kommt, so lange ferner Vorstand oder Ausschuß die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verweigern, mit der Wahrnehmung dieser Obliegenheiten geeignete Personen betrauen;
2. so lange die Generalversammlung oder eine durch das Gesetz oder das Statut vorgeschriebene Beschlußfassung der Generalversammlung nicht zu Stande kommt, die Befugnisse derselben wahrnehmen.

§. 24.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen

den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

§. 25.

In jedem fünften Jahre hat die Kasse die wahrscheinliche Höhe ihrer Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen durch einen Sachverständigen, welcher bei der Verwaltung der Kasse nicht betheiligt ist, abschätzen zu lassen, das Ergebniß nach dem vorgeschriebenen Formulare der Aufsichtsbehörde mitzutheilen und der Kenntnißnahme aller Mitglieder zugänglich zu machen.

§. 26.

Wenn nach dem Ergebnisse der Abschätzung die Verpflichtungen der Kasse die ihnen gegenüberstehenden Einnahmen übersteigen, so muß, Mangels anderer Deckungsmittel, entweder eine Ermäßigung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag, oder eine Erhöhung der Beiträge eintreten, derart, daß nach dem Gutachten des Sachverständigen die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse bis zur nächsten Abschätzung zu erwarten ist.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die verrechneten Beitrags- und Unterstützungstage der höheren Verwaltungsbehörde, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden. Sie hat der Aufsichtsbehörde auf Erfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

§. 28.

Kassen, in Ansehung deren eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§. 29.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der

Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;

2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem §. 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des §. 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des §. 26 innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde angemessen zu bestimmenden Frist für die Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Verpflichtungen und Einnahmen der Kasse nicht Sorge getragen ist;
6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzulässigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zulässig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

§. 30.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§. 31.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§. 32.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§. 33.

Die Kassen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Bücher der Kasse einsehen.

Sie beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch §. 27 begründeten Pflichten durch Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark gerichtlich bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 35.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangenen Vorstand zu verwalten. Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt

das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des §. 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des §. 34 Anwendung.

§. 36.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im §. 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Druck von G. Bernstein in Berlin.